

Referat des Oberbürgermeisters  
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397  
Fax (06201) 82 473  
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - /  
Datum: 06.03.2020

## **Informationsunterlagen**

**für die Besucher der öffentlichen Sitzung**

**des Gemeinderats**

**am 11.03.2020, 18:00 Uhr,**

**im Großen Sitzungssaal des Rathauses/Schloss, Obertorstraße 9**

## **Tagesordnung**

- 1 Bekanntgaben**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 Bürgerfragestunde**
- 4 Zukunftswerkstatt, hier: Entscheidung zum Verfahrensprozess  
032/20**
- 5 Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014  
030/20**
- 6 Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen  
Zuwendungen  
031/20**
- 7 Ausscheiden von StR Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt  
Weinheim  
027/20**
- 8 Verpflichtung von Dr. Thomas Ott zum Stadtrat**

- 9 Bestellung von ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern des Oberbürgermeisters**  
033/20
- 10 Anfragen**

gez.  
Manuel Just  
Oberbürgermeister

---

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Hermannshof" (Buslinien 632/632A, 633, 634), "Hexenturm" (Buslinien 681, 682) und "OEG-Bahnhof" (RNV-Linie 5). Für die Rückfahrt bestehen auch Fahrtmöglichkeiten mit dem Ruftaxi.

Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de)

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Stadtentwicklung**

Geschäftszeichen:

**61 - TH**

Beteiligte Ämter:

**Stadtkämmerei**

Datum:

21.02.2020

Drucksache-Nr.

**032/20**

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	11.03.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Zukunftswerkstatt, hier: Entscheidung zum Verfahrensprozess

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt den unter Punkt 4.1 dargestellten Prozessablauf zur Durchführung der Weinheimer Zukunftswerkstatt als Grundlage für das förmliche Ausschreibungsverfahren.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Dez. II  
1 x Amt 20  
1 x Amt 61 z.d.A.

**Bisherige Vorgänge:**

SD-Nr. GR 114/19 vom 09.10.2019 Sachstandsbericht zum Flächennutzungsplan 2004 und Durchführung einer Zukunftswerkstatt

**Beratungsgegenstand:**

Nach der letzten Beschlussfassung zum Thema Zukunftswerkstatt im Gemeinderat vom Oktober 2019 hat die Verwaltung, wie in der damaligen Vorlage angekündigt, zahlreiche Gespräche mit infrage kommenden Dienstleistern zur Durchführung einer Zukunftswerkstatt geführt und erste Angebote eingeholt. In den Gesprächen mit mehreren sehr erfahrenen und etablierten Dienstleistern kristallisierten sich im Ergebnis zwei sehr interessante Verfahrensvarianten heraus, die sich in grundlegenden Elementen deutlich unterscheiden.

Weiterhin wurde in Abklärung mit der zentralen Vergabestelle unter anderem deutlich, dass für die Auswahl des oder der Dienstleister in jedem Falle ein förmliches, europaweites Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist. Als Grundlage für die Ausschreibung ist es sinnvoll, eine möglichst klare Richtungsvorgabe für die Ausgestaltung des Prozesses zugrunde zu legen und vorab festzulegen, welche Verfahrensvariante der Zukunftswerkstatt zu Grunde liegen soll. Diese Entscheidung des Gemeinderats ist u.a. Gegenstand dieser Vorlage.

Die Verwaltung glaubt, dass damit eine gute und für die zielgerichtete Angebotsabgabe auch notwendige Grundlage für das förmliche Ausschreibungsverfahren geschaffen werden kann, ohne der Ausschreibung bereits zu sehr vorzugreifen. Daher bittet die Verwaltung um Verständnis, dass in dieser Vorlage nicht über Namen von Anbietern oder einzelne Preise dezidiert Auskunft gegeben werden kann.

**1. Ausgangssituation**

Im Oktober 2019 hat der Gemeinderat sich mit der Erforderlichkeit und dem möglichen Ablauf eines breit aufgestellten Entwicklungs- und Beteiligungsprozesses, der sogenannten Zukunftswerkstatt, beschäftigt. Im Rahmen dieser Zukunftswerkstatt sollen grundlegende Entwicklungsziele für die Stadt Weinheim diskutiert, Leitlinien für die zukünftige Entwicklung Weinheims formuliert sowie als Ergebnis ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet werden. Dieser partizipativ erarbeitete städtebauliche Rahmenplan soll themenbezogen Ausblicke zur zukünftigen Entwicklung der Stadt Weinheim eröffnen, Leitlinien als gemeinsam getragene Zielvorstellungen enthalten, wichtige Maßnahmen benennen und ggf. Prioritäten definieren.

Auf Grundlage dieser Entwicklungsleitlinien, die aus dem vorlaufenden Beteiligungsverfahren zur zukünftigen Entwicklung der Stadt hervorgegangen sind, soll im Folgenden die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung des FNP und verschiedener thematischer Konzepte (z.B. Mobilitätskonzept, Einzelhandelskonzept) erfolgen.

Der Gemeinderat hat sich weiterhin bereits mit den grundlegenden Komponenten eines möglichen Prozessablaufs befasst und diesen zugestimmt, wobei ausdrücklich die Erfahrungen etablierter Dienstleister aus den mit ihnen zu führenden Gesprächen über mögliche Änderungen und Verbesserungen des Prozessablaufs offen aufgenommen werden sollten. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage Gespräche mit geeigneten Dienstleistern zu führen.

Die Verwaltung hat sich daraufhin deutschlandweit die Referenzen von einer Vielzahl von entsprechenden Dienstleistern und Planungsbüros angesehen und 10 Anbieter zu Gesprächen eingeladen. Das Ziel der Gespräche war die von Seiten der Stadt Weinheim angedachte Vorgehensweise ergebnisoffen zu thematisieren, über die Erfahrungen der Anbieter aus ähnlichen Projekten zu sprechen, einen ersten Eindruck der Arbeitsweise der Anbieter zu gewinnen und den für die Stadt Weinheim optimalen Weg zur Durchführung der Zukunftswerkstatt zu finden. Die Gespräche wurden zwischen November 2019 und Ende Januar 2020 geführt. Dabei wurde sehr deutlich, dass die besondere Schwierigkeit des Weinheimer Prozesses darin bestehen wird, zugleich eine möglichst umfassende und breit angelegte Beteiligung auf allen Ebenen durchzuführen und gleichzeitig auf einem einigermaßen effizienten Weg zu möglichst konkreten Arbeitsergebnissen zu kommen. In den Gesprächen wurde sowohl der formale Prozessablauf als auch die planerisch-inhaltliche Ebene thematisiert. Zum formalen Prozessablauf gehören die Wahl der Beteiligungsformate und die zeitliche Taktung dieser Veranstaltungsformate. Die planerisch-inhaltliche Ebene umfasst insbesondere die Konkretisierung der aus dem Werkstattprozess heraus getroffenen planerischen Aussagen, die inhaltliche Gliederung der Themen und die zeitliche Einordnung (wann sollen welche Inhalte erarbeitet und behandelt werden). Alle Anbieter wurden darum gebeten, Aussagen bzw. Empfehlungen zum angedachten Entwicklungs- und Beteiligungsprozess auch schriftlich darzulegen.

Bereits im Rahmen der Gespräche kristallisierte sich heraus, dass für das Gelingen eines solch großen und bedeutsamen Projekts die Herangehensweise, der Prozessablauf und die Wahl und Verzahnung der Beteiligungsformate ausschlaggebend für den Erfolg und ein gutes Ergebnis sein werden. Auch wenn die Prozessbausteine, die von Seiten der Stadt Weinheim bereits vorgeschlagen wurden, berücksichtigt werden, gibt es sehr unterschiedliche Ansätze zur Vorgehensweise. Bei verschiedenen grundsätzlichen Fragen muss eine Weichenstellung erfolgen.

Die erste Weichenstellung ergibt sich bereits bei der Fragestellung, ob sowohl der planerisch-inhaltliche Beitrag als auch die Prozessbegleitung / Moderation von einem Anbieter erbracht werden sollen oder ob mit zwei Dienstleistern, die in enger Abstimmung arbeiten, bessere Ergebnisse erzielt werden können.

Die Gespräche haben gezeigt, dass es keine Anbieter gibt, die als Einzelunternehmen sinnvoll das gesamte Leistungsspektrum für einen Fall wie hier in Weinheim abbilden können, also qualifizierte planerisch-inhaltliche Leistung mit Moderationsleistungen bis hin zu Großveranstaltungen sinnvoll aus einer Hand anbieten können. Teilweise wurde vorgeschlagen, intern einen zusätzlichen Dienstleister mit ins Boot zu holen, teilweise wurde von vornherein nur der eine Teil der Leistung angeboten und empfohlen, für den anderen Part einen anderen professionellen Dienstleister durch die Stadt zu beauftragen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Moderations- und Kommunikationsschiene für den grundlegenden Prozessablauf gewannen die Gespräche mit Dienstleistern, die auf die Prozesskoordination, Moderation und Begleitung solcher großen Prozesse zur Stadtentwicklung spezialisiert sind, besondere Bedeutung.

Die geführten Gespräche bestätigten die Erkenntnis, dass die Herangehensweise und der Prozessablauf ausschlaggebend dafür sein werden, ob das Projekt Zukunftswerkstatt erfolgreich sein und ein belastbares Ergebnis erbringen wird, das von weiten Teilen der Bevölkerung mitgetragen werden kann.

Dabei ist im Weinheimer Fall eine besonders bedeutsame Herausforderung zu bewältigen, denn dem Wunsch nach einer möglichst breiten Beteiligung der Öffentlichkeit stehen die geschilderten Erfahrungen der Dienstleister gegenüber, die ein effizientes Arbeiten vorrangig in kleinen Gruppen mit ausgewählten Teilnehmern beschreiben. Zudem ist eine klare Definition und Taktung der Prozessabläufe besonders wichtig, um die gewünschte möglichst breite Beteiligung der Öffentlichkeit ohne zu lange Zeitläufe durchzuführen und sich nicht in Nebenthemen und Seitensträngen „zu verzetteln“.

Eine, auch nach Einschätzung der konsultierten externen Anbieter, zielführende Lösung kann darin bestehen, dem Zufallsbürger eine stärkere Rolle in der Erarbeitung und bei der Mitbestimmung von Inhalten zu geben als im ersten Ablaufschema der Verwaltung vorgesehen. Mit Zufallsbürgern in einer repräsentativen Zusammensetzung als ausgewählten Teil der Weinheimer Bevölkerung besteht die Möglichkeit, die „Öffentlichkeit“ auch in die tiefer gehende inhaltliche Befassung einzubinden, ohne dass aufgrund einer zu großen Anzahl derer, die vertiefend in den einzelnen Themenfeldern mitarbeiten, ein zielorientiertes Arbeiten in für die engagierten Bürger zumutbaren Zeiträumen verhindert wird. Das Thema wurde bei der letzten Befassung im Gemeinderat bereits andiskutiert, nun bietet sich aus Sicht der Verwaltung eine fundierte Grundlage hier über den in der letzten Vorlage präsentierten Ansatz hinaus weiter zu denken.

Die Verwaltung hat alle vorliegenden und in den Gesprächen diskutierten Ansätze zum Ablauf des Verfahrensprozesses ausgewertet. Im Ergebnis kristallisieren sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweisen an den Verfahrensablauf heraus, mit abweichender Schwerpunktsetzung insbesondere hinsichtlich der Transparenz des Prozesses, der Rolle der Öffentlichkeit, der Größe der Gruppen, in denen gearbeitet werden soll und des Umgangs mit der sogenannten Gruppe an Zufallsbürgern, die eingebunden werden sollen. Die Wahl des Verfahrensprozesses hat auch Auswirkungen darauf, zu welchem Zeitpunkt inhaltlich Arbeitsergebnisse vorliegen und in welcher Form diese kommuniziert und verifiziert werden.

Gegenstand der Beschlussvorlage ist die vergleichende Darstellung und Erörterung der zwei grundsätzlich möglichen Prozessabläufe und deren einzelner Bausteine, die beide die von der Stadt Weinheim geforderten Komponenten enthalten, mit dem Ziel einer Entscheidungsfindung, in welcher Form der Prozess zur grundlegenden Diskussion der Zukunftsziele der Stadt Weinheim - der Zukunftswerkstatt - ablaufen soll. Beide Vorschläge sind in sich konsistent und wurden mindestens jeweils von einem der sehr etablierten Anbieter aus einer jeweils eigenen positiven Anwendungserfahrung heraus empfohlen.

## **2. Anforderungen an den Verfahrensprozess der Zukunftswerkstatt / Zielstellung**

Der gewählte Prozessablauf soll partizipativ, zielführend und passgenau sein. Voraussetzung für eine möglichst große Zustimmung und ein Verständnis für den Prozess sind

- die Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Prozesses,
- die Transparenz der Prozessschritte und Arbeitsfortschritte zu jedem Zeitpunkt,
- eine Offenheit aller Beteiligten für Anregungen und Befürchtungen,
- die Möglichkeit der Beteiligung und der aktiven Mitarbeit aller Bürgerinnen und Bürger, aller Gruppen der Stadtgesellschaft,
- die Beteiligung von Interessensvertretern der Verbände und Institutionen /Stakeholdern,
- die Beteiligung der Politik über die Entscheidungshoheit hinaus,
- die gleichgestellte Betrachtung aller Stadt- bzw. Ortsteile,
- eine Beteiligung, die im Dialog stattfindet,
- niedrigschwellige Beteiligungsangebote und
- das Angebot verschiedener Beteiligungsformate.

Die im nachfolgenden unter Punkt 4.1 und 4.2 beschriebenen Konzepte für den Prozessablauf Zukunftswerkstatt werden den Ansprüchen grundsätzlich gerecht, wenn auch mit deutlich unterschiedlicher Ausprägung.

## **3. Bausteine des Verfahrensprozesses**

Die Grundlage des Verfahrensprozesses sollen verschiedene Bausteine bilden, die bereits im Rahmen der Sitzung des Gemeinderats im Oktober 2019 thematisiert wurden und mehrheitlich Zustimmung erhielten.

Auf Grundlage der geschilderten Erfahrungen der Planungsbüros, der Vorschläge für den Ablauf eines solchen Prozesses und der erfolgten eingehenden Beschäftigung mit den verschiedenen Varianten des Prozessablaufs, lassen sich vier Beteiligungsstränge ablesen, die die Grundstruktur des Prozesses ausmachen. In diese Beteiligungsstränge fügen sich die bereits im Rahmen der Sitzung des Gemeinderats im Oktober 2019 thematisierten Bausteine ein.

### **3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Ein Schwerpunkt des Aufstellungsprozesses wird die durchgehende intensive Einbindung der Öffentlichkeit in den Erarbeitungsprozess des städtebaulichen Rahmenplans auf verschiedenen Ebenen sein. Instrumente der Einbindung sollen verschiedene Formate sein:

- Öffentlichkeitsveranstaltungen (Auftaktaktveranstaltung – Öffentliches Forum – Abschlussveranstaltung),
- ein projektbegleitender Onlineauftritt mit Online-Beteiligung als Möglichkeit sich online zu informieren, Ideen zu sammeln und Thesen zu diskutieren,
- die Einbindung von Zufallsbürgern,

- Der städtebauliche Rahmenplan soll unter Mitwirkung und Beteiligung interessierter Bürger erfolgen, die sich sozusagen stellvertretend für die Öffentlichkeit in den Prozess der Zukunftswerkstatt einbringen. Die Auswahl dieser Zufallsbürger soll repräsentativ zusammengesetzt sein, die Bereitschaft zur Teilnahme am gesamten Prozess ist Voraussetzung zur Auswahl. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Anlaufphase bzw. im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsveranstaltung der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit der Teilnahme am Prozess als Zufallsbürger zu erläutern.
- prozessbegleitende Aktionen (einführende Ausstellung, Postkartenaktionen, aufsuchende Aktionen, z.B. an Schulen).

### **3.2 Themenbezogene Arbeitsebene**

In Arbeitsgruppen werden themenbezogenen Herausforderungen diskutiert und Lösungen entwickelt.

Die vier Kernthemen sind Wohnen, Gewerbe/Arbeiten, Freiraum und Verkehr/Mobilität. Die Themen Klima und Umwelt sowie Soziales werden als Querschnittsthemen gruppenübergreifend behandelt.

Die Arbeitsgruppen sind ein Baustein beider vorzustellenden Prozessvarianten. Die Arbeitsgruppen sind erforderlich, um eine vertiefte inhaltliche Arbeit zu ermöglichen, was auch klare Begrenzungen für die Gruppengröße nach sich zieht. Teilnehmer sind in jedem Fall aktive und kundige Interessenvertreter aus der Gemeinde, die ihr inhaltliches und fachliches Wissen zur Verfügung stellen. Je nach Variante sind hier auch zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger (Zufallsbürger) als Mitarbeitende möglich.

Zur Generierung der Interessensvertreter als Teilnehmer der Arbeitsgruppen, sollen zunächst die in Frage kommenden Institutionen, Vereine und Verbände von einem externen Dienstleister ermittelt werden. Im Rahmen der Anlaufphase des Prozesses wird vom Dienstleister auf die in Frage kommenden Institutionen, Vereine und Verbände, zugegangen werden, mit dem Ziel, dass bei Interesse an der Mitarbeit für die Arbeitsgruppen, ein Vertreter aus den eigenen Reihen benannt wird, der diese Aufgabe stellvertretend übernimmt.

Gibt es einen nicht überwindbaren Dissens bei der Besetzung der stets begrenzten Plätze für Interessensvertreter in einzelnen Arbeitsgruppen, soll für einen solchen Fall die Zusammensetzung durch den Gemeinderat beschlossen werden.

### **3.3 Gemeinderat als Entscheidungsgremium**

Der Gemeinderat wird sowohl die Grundsatzentscheidung über den Prozessablauf treffen und somit Art und Umfang der Beteiligung der Öffentlichkeit und Art und Zeitpunkt der Verifizierung der Arbeitsergebnisse entscheidend bestimmen als auch über den endgültigen Entwurf des städtebaulichen Rahmenplans einen abschließenden Beschluss fassen.

Der Gemeinderat kann weiterhin bei der Vergabeentscheidung an die Dienstleister, die Moderations- und Planungsbüros beteiligt sein.

Im Rahmen des Verfahrens ist die Teilnahme an allen Veranstaltungsformaten vorgesehen.

### **3.4 Verwaltung und Verwaltungsspitze**

Die Verwaltung und die Verwaltungsspitze werden den Prozess in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, den Moderations- und Planungsbüros koordinieren und fachlich-inhaltlich sowie konzeptionell unterstützen.



## 4. Varianten für den Ablauf des Verfahrensprozesses

Die zwei nachfolgend vorgestellten Varianten für den Verfahrensprozess arbeiten beide mit den dargestellten Beteiligungssträngen, setzen jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. Große Unterschiede gibt es beim Aufbau des Prozesses, der Einbindung der Öffentlichkeit sowie bei der Schwerpunktsetzung, was die Erarbeitung der Leitlinien bzw. des Rahmenplans angeht.

### 4.1 Verfahrensprozess Variante A (Integratives Konzept)

Das Grundgerüst des integrativen Konzepts bilden drei große Öffentlichkeitsveranstaltungen, im Rahmen derer die Themen und Inhalte mit allen Bürgerinnen und Bürgern besprochen und diskutiert werden. Für die Erarbeitung der Inhalte werden vier themenbezogene Arbeitsgruppen installiert, die sich beim integrativen Konzept zur Hälfte aus Interessensvertretern und zur Hälfte aus den sogenannten Zufallsbürgern, d. h. aus einer repräsentativen Auswahl von Bürgern, die sich zur Mitarbeit am Prozess bereit erklärt haben, zusammensetzen.

Die Gruppe der Zufallsbürger ist somit durchgehend und gleichberechtigt in den Arbeitsprozess integriert. Die Arbeitsgruppen steigen jeweils tief in die Themen ein, benennen Konflikte, erarbeiten Lösungswege und Varianten grundsätzlich möglicher Strategien bzw. Szenarien. Im Rahmen der Öffentlichkeitsveranstaltungen wird die Arbeit der Arbeitsgruppen vorgestellt, diskutiert und reflektiert. Dies wird zusätzlich durch Online-Beteiligungen unterstützt.

Ein Merkmal des integrierten Konzepts ist zudem die Tatsache, dass alle durchgeführten Formate für die Öffentlichkeit zugänglich sind, teilweise in Form einer aktiven Teilnahme, teilweise als passive Verfolger des Geschehens.

Im Einzelnen sind die folgenden Prozess-Schritte Teil des integrativen Konzepts:

#### **Startphase – Auftaktvorlauf**

Zunächst werden alle relevanten Informationen zum Thema gesammelt und fachlich aufbereitet.

Diese Informationen werden im Rahmen einer ersten Aktion präsentiert, dies kann eine Ausstellung sein, die in Folge an verschiedenen Standorten gezeigt wird oder/und eine Abfrage über Postkarten (Postkartenaktion). Ziel ist zum einen eine erste Vermittlung von Inhalten an die Öffentlichkeit, zum anderen soll „Werbung“ gemacht, also Interesse am Thema und Lust auf das Mitmachen bei der Zukunftswerkstatt geweckt werden.

#### **Projektbegleitender Onlineauftritt/Internetseite**

Auf einer projektbegleitenden Internetseite werden alle relevanten Informationen zum Prozess während der gesamten Verfahrensdauer dargestellt.

#### **Erste Öffentlichkeitsveranstaltung: Auftaktveranstaltung**

Die öffentliche Auftaktveranstaltung stellt den offiziellen Auftakt des Verfahrensprozesses dar. Inhaltlich wird die Ausgangslage dargelegt, es werden thematische Schwerpunkte und möglicherweise erste Konflikte thematisiert und Hinweise / Meinungen gesammelt. Erläutert werden weiterhin das geplante Verfahren, die Möglichkeiten der Partizipation und der Zeitplan.

## **Erste Online-Beteiligung**

Die Öffentlichkeitsveranstaltungen werden jeweils mit einer Online-Beteiligung verknüpft, der vor der Veranstaltung startet und nach der Veranstaltung für einen gewissen Zeitraum aktiv geschaltet bleiben wird. Die zeitliche und inhaltliche Verknüpfung zu den Öffentlichkeitsveranstaltungen verhindert, dass online vom Prozess abgekoppelte Diskussionsräume entstehen. Im Rahmen der ersten Online-Beteiligung werden Ideen gesammelt.

## **Arbeitsgruppen**

Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung beginnt die themenbezogene Arbeit der Arbeitsgruppen. Die vier Kernthemen sind Wohnen, Gewerbe/Arbeiten, Freiraum und Verkehr/Mobilität. Die Querschnittsthemen Klima und Umwelt sowie Soziales sollen themenübergreifend in allen Arbeitsgruppen behandelt werden. Die Ergebnisse der ersten Online-Beteiligung und der Auftaktveranstaltung dienen als Grundlage für den Einstieg in die Diskussion.

Das Verfahrenskonzept A sieht vor, feste Arbeitsgruppen in einer Größe von maximal 30 Personen zu bilden. Diese setzen sich zu einer Hälfte aus einer Gruppe von Zufallsbürgern, die sich zur Teilnahme bereit erklärt haben, zusammen, zur anderen Hälfte aus Vertretern von Organisationen und Institutionen sowie Ehrenamtlichen aus Verbänden und Vereinen. Ergänzt wird die Gruppe durch Fachplaner und Vertreter aus der Verwaltung.

In diesem Modell sollen z.B. zwölf Zufallsbürger für jede themenorientierte Arbeitsgruppe ausgewählt und die Anzahl der Interessensvertreter im Verhältnis eins zu eins zur Anzahl der ausgewählten Zufallsbürger gesetzt werden. Die Anzahl der Interessensvertreter sollte die Anzahl der Zufallsbürger nicht übersteigen. So wären dann über die vier Themengruppen hinweg insgesamt ca. 50 Zufallsbürger aktiv in den Arbeitsprozess eingebunden.

Die Öffentlichkeit kann die Arbeit der Arbeitsgruppen in einer Art „äußerem Kreis“ folgen (passive Teilnahme). Damit können auch Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte den Beratungen passiv folgen, was eine hohe Transparenz sicherstellt.

Je nach Verlauf der Sitzungen kann bei Bedarf eine gemeinsame Sitzung oder integrative Gespräche aller Arbeitsgruppen durchgeführt werden. Es wird von mindestens zwei bis drei Sitzungen je Arbeitsgruppe ausgegangen.

Verfahrenskonzept A sieht somit nicht nur die Partizipation der Öffentlichkeit über die Öffentlichkeitsveranstaltungen vor, sondern integriert die Öffentlichkeit in die Arbeitsgruppen, zum einen als aktive Teilnehmer in Form der Zufallsbürger, zum anderen als passive Teilnehmer und Zuhörer im „äußeren Kreis“ (integratives Konzept).

Der Gemeinderat soll über die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitsgruppen informiert werden.

## **Zweite Öffentlichkeitsveranstaltung: Öffentliches Forum mit Online-Beteiligung**

Die Lösungen und Maßnahmen (Vorentwurf Rahmenplan, Leitlinien) aus der Arbeitsphase der Arbeitsgruppen werden im Rahmen einer zweiten Öffentlichkeitsveranstaltung, dem öffentlichen Forum, der Öffentlichkeit vorgestellt und von dieser diskutiert, kommentiert und bewertet.

Die Lösungen und Maßnahmen (Vorentwurf Rahmenplan, Leitlinien) aus der Arbeitsphase der Arbeitsgruppen werden parallel der Öffentlichkeit online vorgestellt und können im Rahmen dieser zweiten Online-Beteiligung diskutiert, kommentiert und bewertet werden (Thesendiskussion).

Daraufhin soll die Vorlage dieses Zwischenstands im Gemeinderat der Stadt Weinheim und in den Ortschaftsräten erfolgen.

Im Anschluss wird der Entwurf des städtebaulichen Rahmenplans auf Grundlage der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen, der Ergebnisse der beiden Öffentlichkeitsveranstaltungen und der Ergebnisse der jeweils veranstaltungsbegleitend durchgeführten Online-Beteiligungen sowie der Gremienberatungen durch die externe planerische Begleitung erarbeitet.

### **Dritte Öffentlichkeitsveranstaltung: Abschlussveranstaltung**

In einer Abschlussveranstaltung wird der Entwurf des städtebaulichen Rahmenplans der Öffentlichkeit vorgestellt und dem Entscheidungsgremium übergeben.

### **Beschluss durch das politische Entscheidungsgremium**

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim entscheidet über die Leitlinien der zukünftigen Entwicklung und den partizipativ erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplan.

## **4.2 Verfahrensprozess Variante B (Stufenkonzept)**

Beim Stufenkonzept soll der Auftakt der Zukunftswerkstatt über die Presse und die Medien erfolgen, die zu Presseterminen eingeladen und informiert werden. Die Möglichkeit der aktiven Teilnahme am Prozess für alle Bürgerinnen und Bürger soll über Online-Beteiligungen realisiert werden, die über relativ lange Zeiträume genutzt werden können. Charakteristisch für das Stufenkonzept ist die schrittweise aufeinander folgende Einbindung der verschiedenen Akteure. Auch beim Stufenkonzept werden themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet. Diese setzen sich ausschließlich aus Interessensvertretern zusammen. Nachdem die Arbeitsgruppen zwei bis dreimal getagt haben, werden die Arbeitsergebnisse an eine Gruppe von Zufallsbürgern (Zufallsbürgerforum, ca. 100 Personen) übergeben, die in zwei Schritten mit zwischengeschalteter Online-Beteiligung der Öffentlichkeit tagen, die Leitlinien und wesentlichen Rahmenplaninhalte erarbeiten und dem Gemeinderat übergeben.

Im Einzelnen sind die folgenden Prozess-Schritte Teil des Stufenkonzepts:

### **Startphase – Auftaktvorlauf**

Zunächst werden alle relevanten Informationen zum Thema gesammelt und fachlich aufbereitet.

Zum Start des Prozesses wird ein Pressetermin anberaumt, im Rahmen dessen über die Zukunftswerkstatt informiert wird.

Im Rahmen einer möglichen Ausstellung, die an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet gezeigt wird, werden erste Inhalte präsentiert. Ziel ist zum einen eine erste Vermittlung von Inhalten an die Öffentlichkeit, zum anderen soll über die Möglichkeiten der Online-Beteiligung informiert werden.

### **Projektbegleitender Onlineauftritt/Internetseite**

Auf einer projektbegleitenden Internetseite werden alle relevanten Informationen zum Prozess während der gesamten Verfahrensdauer dargestellt.

## **Arbeitsgruppen**

Im Anschluss an den Pressetermin und die mögliche Ausstellung beginnt die Arbeit der themenbezogenen Arbeitsgruppen. Wie bei der vorab beschriebenen Konzept-Variante sind die vier Kernthemen Wohnen, Gewerbe/Arbeiten, Freiraum und Verkehr/Mobilität. Die Querschnittsthemen Klima und Umwelt sowie Soziales sollen themenübergreifend in allen Arbeitsgruppen behandelt werden. Das Verfahrenskonzept B sieht vor, Arbeitsgruppen in einer Größe von maximal 30 Personen zu bilden, die zwei bis dreimal tagen. Die Arbeitsgruppen bestehen beim Stufenkonzept aus Interessensvertretern, Vertretern von Organisationen und Institutionen sowie Ehrenamtlichen aus Verbänden und Vereinen, die zunächst eine Stärken-Schwächen-Analyse durchführen und dann Leitlinien und Thesen erarbeiten.

Der Gemeinderat soll über die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitsgruppen informiert werden.

### **Erste Online Beteiligung**

Die Öffentlichkeit wird parallel im Rahmen einer ersten Online-Beteiligung an der Erarbeitung der Leitlinien und Thesen beteiligt. Es werden Ideen, Anregungen und Hinweise gesammelt.

### **Erstes Zufallsbürgerforum**

Das Zufallsbürgerforum besteht aus ca. 100 ausgewählten Bürgern in repräsentativer Zusammensetzung, die sich bereit erklärt haben am Prozess teilzunehmen und den Kern des Verfahrens beim Stufenkonzept bilden. Auf Grundlage der Rückmeldungen aus der Online-Beteiligung und den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppen sollen die Zufallsbürger einen ersten Vorentwurf des städtebaulichen Rahmenplans erarbeiten. Denkbar ist die Einbindung von Teilnehmern der Arbeitsgruppen als Experten.

Um mit einer so großen Gruppe arbeiten zu können, werden die Teilnehmer in zehn Kleingruppen aufgeteilt. In den Gruppen sollen verschiedene Zukunftsbilder entworfen und durchgespielt werden (Szenario-Technik). Die Moderatoren der Kleingruppen sammeln die Ergebnisse, die in Echtzeit für alle sichtbar an zentraler Stelle präsentiert werden. Mögliche künftige Entwicklungen (Szenarien) werden so für alle zeitgleich veranschaulicht und darauf aufbauend Leitlinien entwickelt. Da an den einzelnen Tischen, um zu verwertbaren Ergebnissen zu kommen, zeitgleich die gleichen Inhalte vermittelt und vergleichbare Diskussionen geführt werden müssen, ist eine sehr genau geplante Vorstrukturierung der Inhalte und des Ablaufs bei diesem Format wichtig. Die passive Teilnahme der Öffentlichkeit als Zuhörer ist möglich.

### **Zweite Online-Beteiligung**

Der erste Vorentwurf des städtebaulichen Rahmenplans und der Leitlinien werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit online gestellt.

Im Anschluss sollen der Gemeinderat und die Ortschaftsräte über die Ergebnisse der Arbeit des ersten Zufallsbürgerforums und der Online-Beteiligung informiert werden.

### **Zweites Zufallsbürgerforum**

Daraufhin tagt das Zufallsbürgerforum erneut und erarbeitet den finalen Entwurf der Leitlinien und des städtebaulichen Rahmenplans. Dabei kommt die gleiche Methodik zur Anwendung wie beim ersten Zufallsbürgerforum.

## Beschluss durch das politische Entscheidungsgremium

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim entscheidet über die Leitlinien der zukünftigen Entwicklung und den partizipativ erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplan.

## Abschluss Pressetermin

In einem abschließenden Pressetermin erfolgt die Information der Öffentlichkeit.

## 5. Vergleich der Verfahrensprozesse-Variante „Integratives Konzept“ und „Stufenkonzept“

Die tabellarische Übersicht stellt die beiden Prozessvarianten vergleichend gegenüber.

Variante A Integratives Konzept	Variante B Stufenkonzept
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	
Öffentlichkeit wird im Rahmen dreier Öffentlichkeitsveranstaltungen, mit Online-Tools und Aktionen informiert und beteiligt	Öffentlichkeit wird über die Presse und Online informiert und mit Online-Tools und Aktionen am Prozess beteiligt
Öffentlichkeit hat die Möglichkeit an allen Prozessschritten passiv teilzunehmen. In den drei Öffentlichkeitsveranstaltungen kann sich jedermann aktiv einbringen	Öffentlichkeit hat die Möglichkeit der passiven Teilnahme an den Zufallsbürgerforen
<b>Mitwirkung der Zufallsbürger</b>	
Zufallsbürger und Interessensvertreter arbeiten gemeinsam in Arbeitsgruppen	Interessensvertreter erarbeiten in einer ersten Phase des Prozesses (Stufe 1) Leitlinien und Thesen, die Ergebnisse werden dann an das Zufallsbürgerforum (Stufe 2) übergeben

<b>Schwerpunkt der Erarbeitung der Leitlinien/Rahmenplanung</b>	
<p>Der Vorentwurf des Rahmenplans wird durch Zufallsbürger und Interessensvertreter in den gemeinsamen Arbeitsgruppen auf Grundlage einer vorab durchgeführten Ideensammlung in der Öffentlichkeit (erste Öffentlichkeitsveranstaltung, Online-Beteiligung) erarbeitet. Diese werden der Öffentlichkeit zur Diskussion präsentiert (Zweite Öffentlichkeitsveranstaltung, Online-Beteiligung).</p> <p>Der städtebauliche Rahmenplan wird auf Grundlage der Arbeit der Arbeitsgruppen und der Diskussion in der Öffentlichkeit erstellt und im Rahmen einer öffentlichen Abschlussveranstaltung dem Gemeinderat zum Beschluss übergeben.</p> <p>Der Schwerpunkt der Erarbeitung liegt bei den gemeinsamen Arbeitsgruppen aus Interessensvertretern und Zufallsbürgern.</p>	<p>Das Zufallsbürgerforum erarbeitet auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeit der Interessensvertreter in den Arbeitsgruppen und der Beiträge der Online-Beteiligung (Öffentlichkeit) den Vorentwurf des Rahmenplans. Dieser wird erneut online der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt und sodann durch die Zufallsbürger abschließend bearbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss übergeben.</p> <p>Der Schwerpunkt der Erarbeitung liegt beim Zufallsbürgerforum.</p>

Die Verwaltung stuft den integrativen Prozessverfahrensansatz (Variante A) als partizipativer und kommunikativer ein als das Stufenmodell (Variante B). Die Öffentlichkeit hat nicht nur über drei große Öffentlichkeitsveranstaltungen, sondern durchgehend die Möglichkeit am Prozess teilzunehmen. Durch die Mischung der Beteiligungsformate (Veranstaltungen, Online-Abfrage) und die Integration der Zufallsbürger in die Arbeitsgruppen ergeben sich beim integrativen Prozessmodell mehr Rückkopplungsmöglichkeiten und voraussichtlich eine größere Akzeptanz des Arbeitsergebnisses.

Zudem wird das integrative Konzept von der Verwaltung als geeigneter angesehen, inhaltlich zu möglichst konkreten Arbeitsergebnissen zu kommen, da der Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit bei relativ kleinen Arbeitsgruppen mit maximal 30 Teilnehmern liegt. Hier ist eine Vertiefung in Einzelfragen und Themen besser möglich. Die Erarbeitung von konkreten Zielstellungen und Prioritäten, die über die Formulierung von Leitlinien hinausgeht, wird mit einer ca. 100 Personen umfassenden Gruppe (Zufallsbürgerforum / Stufenkonzept), auch bei Aufteilung auf kleine Einzeltische, als vergleichsweise schwierig eingestuft. Tatsächlich ist dieses Modell stark auf die Vorstrukturierung von Inhalten angewiesen, um sie dann simultan an den einzelnen Tischen durchzugehen.

Vor dem Hintergrund, dass eine möglichst breite Beteiligung der Öffentlichkeit und die maximale Transparenz des Erarbeitungsprozesses von Anfang an grundlegende Ideen des Prozesses Zukunftswerkstatt sind, und die Zielstellung nicht nur die Erarbeitung von Leitlinien, sondern möglichst konkreter Maßnahmen ist, empfiehlt die Verwaltung zur Durchführung der Weinheimer Zukunftswerkstatt ein Vorgehen nach dem integrativen Konzept (Variante A).

Eine Kombination der beiden Prozess-Varianten wird als nicht durchführbar angesehen, denn sie setzen deutlich unterschiedliche Schwerpunkte und definieren ihre Kernelemente deutlich anders. Darauf ist der Prozess mit seinen Elementen jeweils konsequent ausgerichtet. Eine Herausnahme einzelner Elemente aus dem Zusammenhang wird regelmäßig zum Verlust oder zur Doppelung von Arbeitsschritten führen.

## **6. Planerische Anforderungen an die Zukunftswerkstatt**

Im Rahmen der Weinheimer Zukunftswerkstatt soll die Stadtentwicklung im Gesamten betrachtet werden, mit dem Ziel ein übergeordnetes Leitbild zu entwerfen, dem konkrete konzeptionelle Zielstellungen zugeordnet werden, unter Vertiefung bestimmter, insbesondere raumbezogener Themenstellungen. Perspektiven für zukünftige Nutzungen sollen aufgezeigt und mit Maßnahmen und Prioritäten hinterlegt werden. Inhaltlich soll der Fokus bewusst auf die Stadtentwicklung gelegt werden, um die Zielstellung der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans bestmöglich zu fokussieren. Damit soll vermieden werden, dass das Interesse der Öffentlichkeit verloren geht oder inhaltlich die Arbeitsschritte nicht mehr nachvollzogen werden können.

Als Ergebnis der Zukunftswerkstatt soll ein städtebaulicher Rahmenplan für das gesamte Stadtgebiet entstehen, aus dem sich möglichst konkrete Zielstellungen und ggf. Prioritätensetzungen ergeben. Dazu sollen im Rahmen des Werkstattprozesses mit den Beteiligten unterschiedliche Szenarien entwickelt und diskutiert werden, aus denen sich die Leitlinien und Zielstellungen ergeben. Diese sollen wiederum eine konkrete räumliche Verortung erfahren.

Die Aufgabe der planerischen Begleitung der Zukunftswerkstatt besteht primär darin, als externer und unabhängiger Sachverständiger relevante Rahmenbedingungen zu erläutern und allgemein verständlich darzustellen, fachlich fundierte Antworten bzw. Einschätzungen zu geben, Erfahrungen aus anderen Städten zu teilen und die jeweiligen Ergebnisse in Szenarien, konzeptionelle Ansätze oder Planungsskizzen zu „übersetzen“. Auf diese Weise sollen die am Prozess direkt beteiligten Personen an die konzeptionell-planerische Diskussion herangeführt und für eine möglichst fundierte Auseinandersetzung qualifiziert werden. Denn die Inhalte des städtebaulichen Rahmenplans sollen vornehmlich durch die beteiligten Bürger und Interessensvertreter entwickelt werden, die planerische Begleitung soll dies durch eine allgemeinverständliche Aufbereitung vorhandener Daten, Erkenntnisse und Rahmenbedingungen sowie Erläuterungen und Hilfestellungen unterstützen.

Die Aufgaben des mit der planerischen Begleitung beauftragten Unternehmens umfassen drei Arbeitsphasen, die Einarbeitungs- oder Startphase, die Aufbereitungs- oder Arbeitsphase und die Entwurfs- oder Ergebnisphase sowie die Präsentation der Inhalte und die inhaltlich Vorbereitung, fachliche Begleitung und Auswertung sämtlicher Beteiligungs- und Arbeitsformate. Die inhaltlich-planerische Aufgabenstellung ist aufgrund des Umfangs der Themen, der Zielstellung (Leitlinien und möglichst konkrete Aussagen, Maßnahmen und Prioritätensetzung) und der gewünschten intensiven Öffentlichkeitseinbindung sehr anspruchsvoll, weswegen aus Sicht der Verwaltung in solchen komplexen Aufgabenstellungen nur erfahrene Dienstleister in der Lage sein werden, diese zu bewältigen.

## 7. Weiteres Vorgehen

Sofern der Gemeinderat einer der dargestellten Prozess-Varianten zustimmt, wird die Verwaltung umgehend ein europaweites Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Leistungen (Moderation und Planung) auf Grundlage dieses Beschlusses durchführen. Die Durchführung des Vergabeverfahrens wird unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen rund drei Monate in Anspruch nehmen, sodass mit der Vergabe der Leistungen im Juni oder Juli dieses Jahres gerechnet wird.

Bei den im Rahmen des Verfahrens durchzuführenden Bietergesprächen ist die Teilnahme von Vertretern der Fraktionen bzw. Mitgliedern des Gemeinderats denkbar, die beratend bei der Bewertung der Bewerber mitwirken.

Es ist vorgesehen, den Prozess der Weinheimer Zukunftswerkstatt direkt im Anschluss im Sommer 2020 zu starten. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Gesamtprozess ca. 1,5 bis 2 Jahre dauern wird. An die Vorbereitungsphase (Start-/Einarbeitungsphase) schließt sich die Kernphase an, die mit der ersten Öffentlichkeitsveranstaltung beginnt und ca. neun bis zwölf Monate umfassen wird bis zur Abschlussveranstaltung. In einer abschließenden Bearbeitungsphase wird der städtebauliche Rahmenplan fertiggestellt und dem Gemeinderat übergeben.

### Alternativen:

Durchführung der Zukunftswerkstatt auf eine andere Art und Weise. In diesem Fall wären alternative Durchführungskonzepte zu entwickeln.

Eine Kombination der beiden Prozess-Varianten wird als nicht sinnvoll durchführbar angesehen, wie unter 5. dargelegt wurde.

### Finanzielle Auswirkung:

Für die Durchführung der Zukunftswerkstatt ab dem Sommer 2020 werden insbesondere für die Moderation, die fachliche Begleitung, die Durchführung von Online-Beteiligungen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Dokumentation und die Nutzung geeigneter Räumlichkeiten Kosten anfallen. Die 2020 anfallenden Kosten sind im Haushaltsplan 2020 im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5110 eingeplant.

### Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Prozess-Schema Variante A Integratives Konzept, Stand 20.02.2020
2	Prozess-Schema Variante B Stufenkonzept, Stand 20.02.2020

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt den unter Punkt 4.1 dargestellten Prozessablauf zur Durchführung der Weinheimer Zukunftswerkstatt als Grundlage für das förmliche Ausschreibungsverfahren.



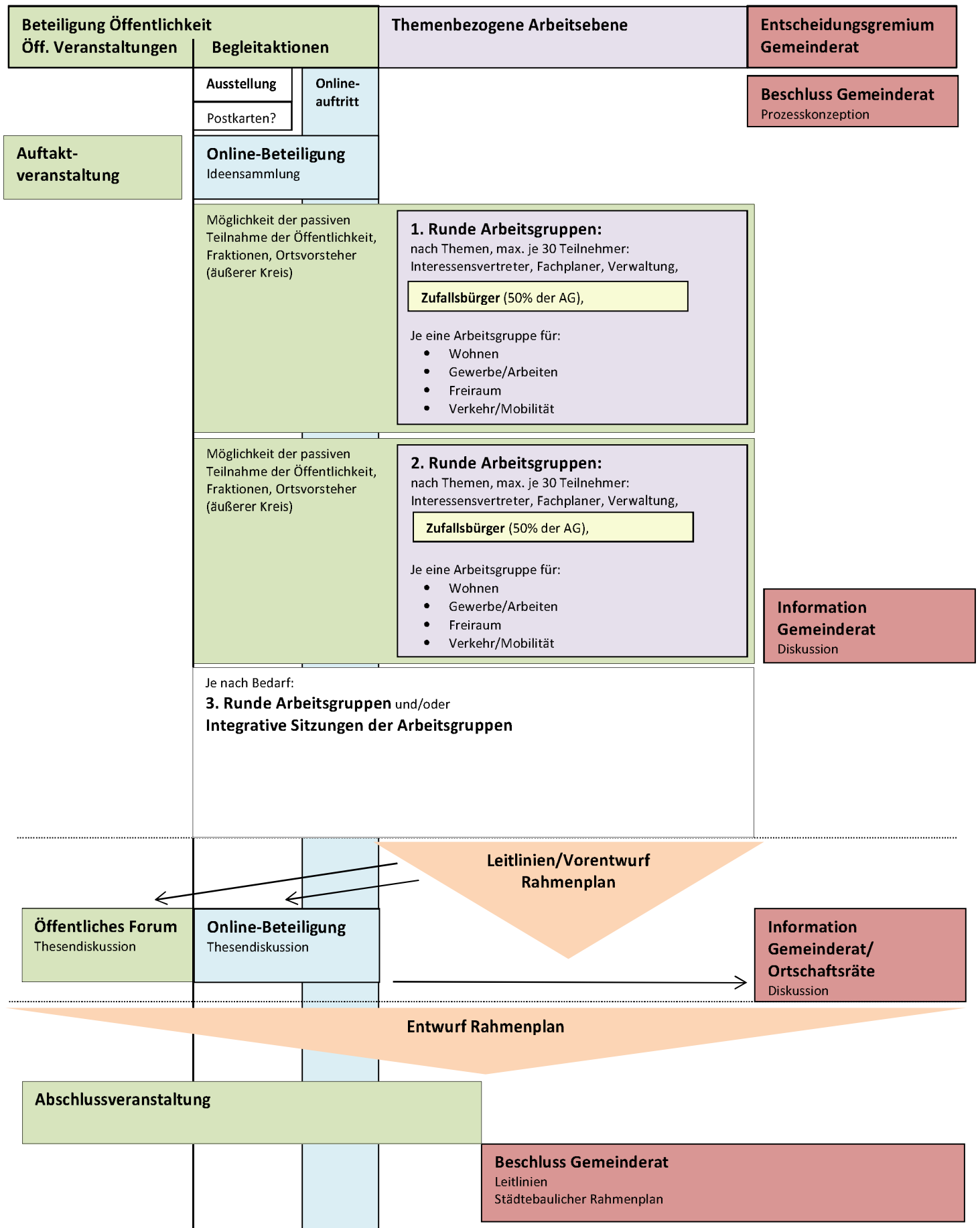
gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister

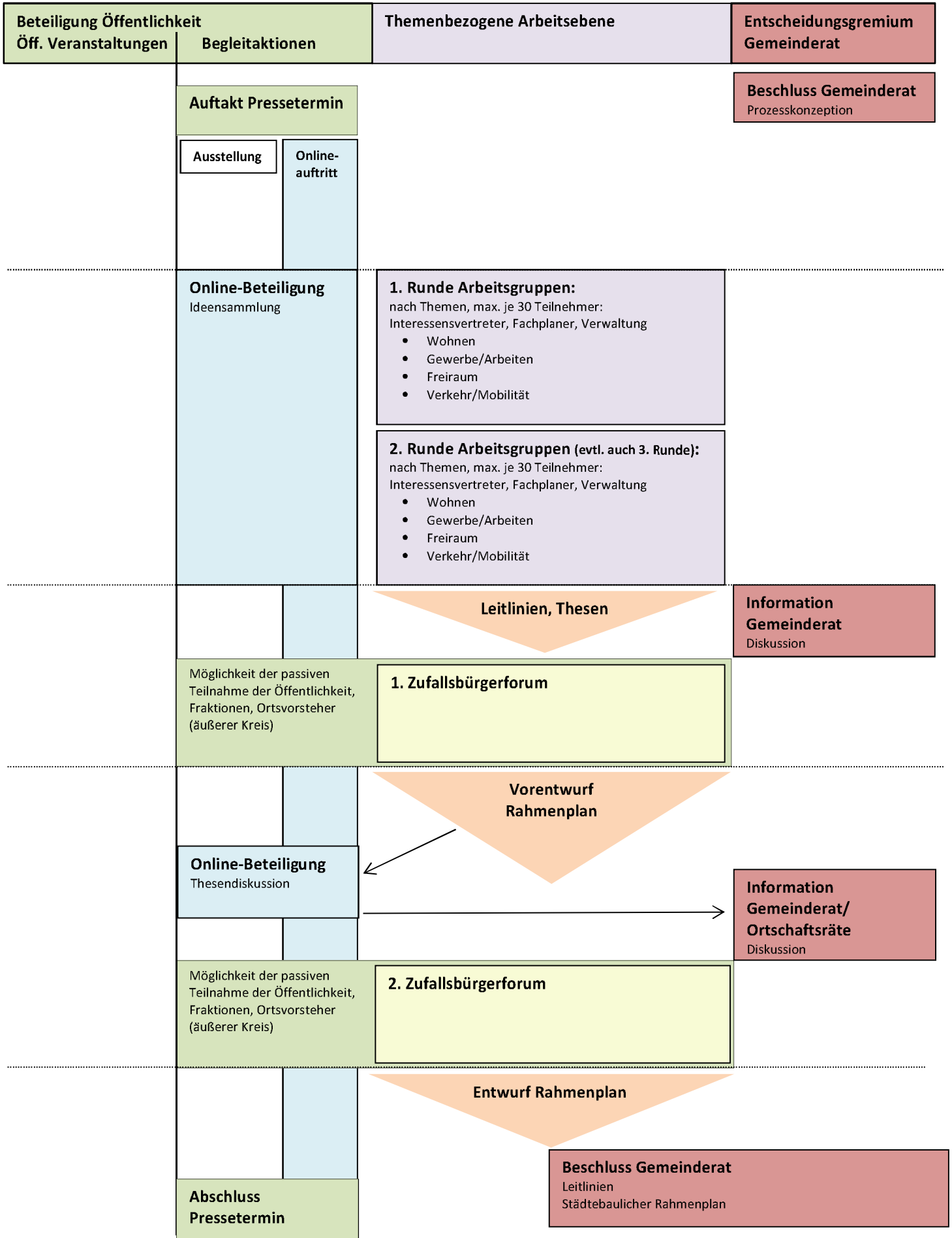
gezeichnet

**Dr. Torsten Fetzner**  
Erster Bürgermeister

Weinheimer Zukunftswerkstatt, Prozess-Schema, Variante A, Integratives Konzept,  
Stand: 20.02.2020



Weinheimer Zukunftswerkstatt, Prozess-Schema, Variante B, Stufenkonzept,  
Stand: 20.02.2020



## Beschlussvorlage

Federführung:

**Stadtkämmerei**

Geschäftszeichen:

**201-Eh**

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt**

Datum:

11.02.2020

Drucksache-Nr.

**030/20**

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	11.03.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

### Beschlussantrag:

1. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Weinheim zum 01.01.2014 wird in der Fassung gemäß Anlage 1  
mit einer Bilanzsumme von 310.265.739,39 €  
und einem Eigenkapital von 202.065.145,44 € festgestellt.
2. Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis.

## Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Amt 20  
1 x Amt 14

## Bisherige Vorgänge:

GR/ 063/19 Einbringung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz

## Beratungsgegenstand:

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2019 wurde der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 zur Kenntnisnahme eingebracht. Tags darauf hat das Rechnungsprüfungsamt den Entwurf der Eröffnungsbilanz gemäß Artikel 13 Absatz 5 Satz 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zur Prüfung erhalten.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadtkämmerei. Die Bewertung der Vermögensgegenstände wurde gemeinsam auf Grundlage der aktuellen Bewertungsgrundlagen neu betrachtet, wobei sich manche Verschiebungen ergeben haben. Dabei ist zu erwähnen, dass die Stadtkämmerei bereits im Jahr 2012 mit der Bewertung des Vermögens der Stadt Weinheim begonnen hat. Seitdem haben sich die zur Vermögensbewertung maßgeblichen Grundlagen erheblich weiter entwickelt. So wurde der Leitfaden zur Bilanzierung seitdem mehrfach überarbeitet und präzisiert, was in der Folge zu abweichenden Einschätzungen bei der Vermögensbewertung geführt hat. Als Beispiel sei hier die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand genannt, die im aktuellen Leitfaden deutlich konkretisierte Beurteilungskriterien liefert. Diese sind sowohl bei der Bewertung der Gebäude als auch des Infrastrukturvermögens relevant, weshalb bei diesen Bilanzpositionen des Sachvermögens die Abweichungen am deutlichsten ausfielen. Auf der Grundlage dieser neu entwickelten Beurteilungskriterien haben wir in der Prüfungsphase Korrekturen in der Bewertung vorgenommen. Auch wurden Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände hinterfragt und Abschreibungszyklen überdacht, was zu Veränderungen bei den Restbuchwerten der Vermögensgegenstände und damit zu kleineren Abweichungen bei einigen Bilanzpositionen geführt hat. Zum Beispiel hat sich dadurch der Ansatz bei der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung um 27.769,60 € reduziert.

Im Einzelnen stellen sich die Abweichungen wie folgt dar:

Bilanzposition	Entwurf EöB	Feststellung EöB
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	37.029.586,05	37.029.586,05
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	87.430.265,65	80.942.570,27
1.2.3 Infrastrukturvermögen	135.254.280,57	129.480.014,03
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.709.653,39	2.894.305,86
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	623.172,38	617.397,78
1.2.6 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.410.681,10	2.407.834,28
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.571.394,63	1.543.625,03
1.2.8 Vorräte	111.192,71	105.445,43
1.2.9 Geleistete Anzahlungen im Bau	1.770.046,21	2.592.916,35
<b>Summe Sachvermögen</b>	<b>268.910.272,69</b>	<b>257.613.695,08</b>

Auch beim Finanzvermögen haben sich geringfügige Änderungen ergeben. Diese resultieren insbesondere daraus, dass im Entwurf bei den Beteiligungen auch indirekte Beteiligungen enthalten waren, die jedoch nicht in die Bilanz der Stadt aufzunehmen sind. Konkret handelt es sich hierbei um zwei Beteiligungen:

1. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg i.H.v. 207.360,00 €
2. Abwasserverband Oberer Landgraben i.H.v. 1,00 €

Bei den Wertpapieren wurden die Mietkautionssparbücher nicht berücksichtigt und auch bei den Forderungen mussten Korrekturen vorgenommen werden. Die Veränderungen beim Finanzvermögen stellen sich damit wie folgt dar:

Bilanzposition	Entwurf EöB	Feststellung EöB
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.580.000,00	7.580.000,00
1.3.2 Sonst. Beteiligungen und Kapitaleinl. in Zweckverb.	433.483,45	226.122,45
1.3.3 Sondervermögen	1,00	1,00
1.3.4 Ausleihungen	233.408,89	233.408,45
1.3.5 Wertpapiere	33.952.302,23	33.989.084,03
1.3.6 Ör Forderungen und Forderungen aus Transferleist.	3.351.060,31	3.351.040,31
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	1.598.609,49	2.213.295,82
1.3.8 Liquide Mittel	4.752.906,58	4.752.906,58
<b>Summe Finanzvermögen</b>	<b>51.901.771,95</b>	<b>52.345.858,64</b>

Insgesamt ergibt sich eine Reduzierung des Vermögens um 10.852.490,92 €. Das entspricht 3,38 %.

Bilanzposition	Entwurf EöB	Feststellung EöB
<b>1. Vermögen</b>	<b>320.894.053,85</b>	<b>310.041.562,93</b>

Zur Erfassung des Vermögens wurde auf sämtliche vorhandene Vermögensverzeichnisse zurückgegriffen, wie die Grundstückskartei, Gebäudekartei, SAP-Listen, digitale Verzeichnisse etc. Dadurch konnte die vollständige Erfassung aller Vermögensgegenstände der Stadt sichergestellt werden.

Auch auf der Passivseite gab es Abweichungen. Die Sonderposten für Investitionszuweisungen wurden erhöht, da manche schon ältere und damit nicht im SAP-System erfasste Zuweisungen erst im Nachgang durch akribische Recherche von zum Teil schon im Archiv befindlichen Akten ausfindig gemacht und aufgenommen wurden. Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Durch diese Positionierung soll verdeutlicht werden, dass Sonderposten weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital klar zugeordnet werden können. Sonderposten wirken sich positiv auf die Ergebnishaushalte aus. Analog zu der aufwandswirksamen Verteilung der Herstellungskosten auf die Jahre der Nutzung (Abschreibung) erfolgt gleichzeitig die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten über die Jahre der Nutzung.

Des Weiteren haben sich die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten deutlich erhöht. Bei den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die bereits zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind. Hier schlagen insbesondere die Grabnutzungsgebühren zu Buche. Der Ansatz für die Grabnutzungsgebühren wurde von 425.000 Euro auf 4.920.958,83 Euro erhöht. Die drastische Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass beim Entwurf der Bilanz noch keine belastbaren Zahlen zur Abgrenzung vorlagen und daher lediglich der jährliche Haushaltsansatz als Bilanzwert ausgewiesen wurde. Zwischenzeitlich konnten die Daten sämtlicher Friedhöfe ermittelt und ausgewertet werden. Erst auf dieser Grundlage war die für die Bilanz erforderliche detaillierte Berechnung zur Abgrenzung möglich.

Im Einzelnen stellen sich die Verschiebungen auf der Passivseite folgendermaßen dar:

Bilanzposition	Entwurf EöB	Feststellung EöB
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	15.461.709,96	19.435.167,23
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	21.228.940,99	21.228.940,99
2.3 Sonderposten für Sonstiges	10.328.901,01	10.328.901,01
<b>Summe Sonderposten</b>	<b>47.019.551,96</b>	<b>50.993.009,23</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>482.202,43</b>	<b>4.978.161,26</b>

Infolge der deutlich gestiegenen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten und der Sonderposten ergibt sich eine Verschiebung zu Lasten des Eigenkapitals. Das Eigenkapital hat sich von 221.639.896,29 € auf 202.316.405,83 € reduziert. Die Eigenkapitalquote ist damit von 69,02 % auf 65,21 % gesunken. Dies ist jedoch in Kenntnis der besonderen Stellung der auf der Passivseite ausgewiesenen Sonderposten und deren positiven Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt nicht nachteilig zu bewerten.

### Alternativen:

Keine

### Finanzielle Auswirkung:

Keine

### Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014
2	Bericht der örtlichen Prüfung

## **Beschlussantrag:**

1. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Weinheim zum 01.01.2014 wird in der Fassung gemäß Anlage 1  
mit einer Bilanzsumme von 310.265.739,39 €  
und einem Eigenkapital von 202.065.145,44 € festgestellt.
2. Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister



# Stadt Weinheim

## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014





## Impressum:

Stadt Weinheim  
Stadtkämmerei  
Obertorstraße 9  
69469 Weinheim

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014.....	6
2.	Allgemeine Angaben zur Bilanz und zur Bewertung .....	8
3.	Erläuterungen zur Aktivseite .....	11
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	11
3.2	Sachvermögen.....	12
3.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	12
3.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	15
3.2.3	Infrastrukturvermögen.....	16
3.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken .....	18
3.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....	19
3.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	20
3.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	21
3.2.8	Vorräte .....	22
3.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	22
3.3	Finanzvermögen .....	23
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen .....	24
3.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden .....	25
3.3.3	Sondervermögen .....	26
3.3.4	Ausleihungen .....	27
3.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen .....	28
3.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	29
3.3.7	Privatrechtliche Forderungen.....	29
3.3.8	Liquide Mittel.....	30
3.4	Abgrenzungsposten .....	30
3.4.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	30
3.4.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse .....	31

---

4.	Erläuterungen zur Passivseite .....	31
4.1	Eigenkapital .....	31
4.1.1	Basiskapital.....	31
4.1.2	Rücklagen.....	31
4.2	Sonderposten .....	32
4.2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	32
4.2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	33
4.3	Rückstellungen .....	33
4.4	Verbindlichkeiten.....	34
4.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	34
4.4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ..	34
4.4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen.....	35
4.4.6	Sonstige Verbindlichkeiten.....	35
4.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	35
5.	Anhang/ Pflichtangaben.....	36
5.1	Angabe des städtischen Anteils an den Pensionsrückstellungen .....	36
5.2	Übersicht über die von der Stadt übernommenen Bürgschaften .....	36
5.3	Angabe der Bürgermeister und der Gemeinderäte .....	36
5.4	Vermögensübersicht.....	39
5.5	Schuldenübersicht .....	40
5.6	Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2013.....	41
5.7	Übersicht über die nach 2014 übertragenen Ermächtigungen (Haushalts- ermächtigungen) sowie über die nicht in Anspruch genommenen Kredit- ermächtigungen .....	42

---

## Vorwort

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 und den damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung wurde ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg eingeführt. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahl- und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag am 11. April 2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die bisherige kamerale Rechnungslegung der Stadt Weinheim endet zum 31. Dezember 2013. Grundlage war der Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2010.

Die Darstellung des Vermögens und der Schulden einer Stadt sowie des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind zentrale Bestandteile des NKHR. Mit der vorliegenden Eröffnungsbilanz der Stadt Weinheim zum Stichtag 1. Januar 2014 ist ersichtlich, welche Vermögenswerte die Stadt besitzt, wie sich diese zusammensetzen und wie das Vermögen finanziert ist. Damit ist die Basis geschaffen, um den Ressourceneinsatz der Stadt nachvollziehen und die Entwicklung des Vermögens und Eigenkapitals erkennen zu können. Insofern wird die Bilanz künftig auch ein Indikator für unser Ziel eines generationengerechten Haushalts sein.

Für die Aktivseite der Eröffnungsbilanz wurde das gesamte städtische Vermögen erfasst, untersucht und bewertet. Neben den Verbindlichkeiten mussten auf der Passivseite insbesondere auch die sogenannten Sonderposten, das sind die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen, ermittelt werden. Ein Großteil dieser Arbeit musste von den Ämtern der Stadt neben ihrem Kerngeschäft bewältigt werden. Mein Dank gilt daher allen an der Aufstellung der Eröffnungsbilanz beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachämter, allen voran der Stadtkämmerei, ohne die dieses Ergebnis nicht möglich gewesen wäre.

Manuel Just

Oberbürgermeister

## 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

Aktiva	01.01.2014 EURO
<b>1. Vermögen</b>	<b>310.041.562,93</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>82.009,21</b>
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>257.613.695,08</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.029.586,05
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	80.942.570,27
1.2.3 Infrastrukturvermögen	129.480.014,03
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.894.305,86
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	617.397,78
1.2.6 Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge	2.407.834,28
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.543.625,03
1.2.8 Vorräte	105.445,43
1.2.9 Geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau	2.592.916,35
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>52.345.858,64</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.580.000,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	226.122,45
1.3.3 Sondervermögen	1,00
1.3.4 Ausleihungen	233.408,45
1.3.5 Wertpapiere	33.989.084,03
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.351.040,31
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	2.213.295,82
1.3.8 Liquide Mittel	4.752.906,58
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>224.176,46</b>
<b>2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>224.176,46</b>
<b>2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>310.265.739,39</b>

<b>Passiva</b>	<b>01.01.2014 EURO</b>
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>202.316.405,83</b>
<b>1.1 Basiskapital</b>	<b>202.065.145,44</b>
<b>1.2 Rücklagen</b>	<b>251.260,39</b>
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	251.260,39
<b>1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>0,00</b>
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist;	0,00
<b>2. Sonderposten</b>	<b>50.993.009,23</b>
2.1 für Investitionszuweisungen	19.435.167,23
2.2 für Investitionsbeiträge	21.228.940,99
2.3 für Sonstiges	10.328.901,01
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>260.707,33</b>
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	260.707,33
3.2 Unterhaltvorschussrückstellungen	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>51.717.455,74</b>
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	41.060.771,76
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	9.656.372,61
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.510,76
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	880.800,61
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.978.161,26</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>310.265.739,39</b>

---

## 2. Allgemeine Angaben zur Bilanz und zur Bewertung

### Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgte nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Darüber hinaus diente der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in der zur Zeit der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände jeweils gültigen Fassung.

§ 62 GemHVO regelt die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Danach sind grundsätzlich alle zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Darüber hinaus eröffnet § 62 GemHVO jedoch diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte für die Erstbewertung, von denen die Stadt Weinheim Gebrauch gemacht hat.

### Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte:

- Nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.

Die Stadt Weinheim hat dieses Wahlrecht genutzt. Eine Ausnahme bilden dabei höherwertige Gegenstände wie z.B. Fahrzeuge, die auch bei einer Anschaffung, die länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2014) zurückliegt, in die Vermögensrechnung aufgenommen wurden.

- Gemäß § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden und deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind, Erfahrungswerte angesetzt werden.

Die Stadt Weinheim hat diese Vereinfachungsregel genutzt. Detaillierte Erläuterungen zum Ansatz von Erfahrungswerten sind bei den jeweiligen Bilanzpositionen vermerkt.

- § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO eröffnet die Möglichkeit, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten.

Die Stadt Weinheim hat davon Gebrauch gemacht.



- 
- § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände auch mit den Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO nachgewiesen sind.

Die Stadt Weinheim hat bei der Bewertung der Grundstücke von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Vermögensgegenstände wurden in der Regel nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Zu den Anschaffungskosten gehören gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einem Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dazu zählen auch die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Zu den Herstellungskosten gehören nach § 44 Abs. 2 GemHVO alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Finanzierungs- oder Geldbeschaffungskosten wurden nicht berücksichtigt.

### **Befreiung von der Inventarisierung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen (Inventurvereinfachungsverfahren)**

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO können immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der erstmaligen Inventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie in den folgenden Inventuren im Rahmen der Jahresabschlusserstellung unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Weinheim hat Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 410 Euro ohne Umsatzsteuer aktiviert.

### **Festwertbewertung**

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO können Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und vom Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung sind, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibendem Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

---

Die Stadt Weinheim hat die Straßenbäume mit einem Festwert bewertet. Dazu wurde ein den örtlichen Verhältnissen angepasster Durchschnittswert als Anschaffungs- und Herstellungskosten je Baum ermittelt. Der Festwert wird in Höhe von 50 % des ermittelten Durchschnittswertes gebildet und beträgt in Weinheim 875 Euro je Baum. Er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

### **Bilanzierung von empfangenen Investitionszuweisungen nach der Bruttomethode**

Nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO sollen von der Kommune empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden.

Die Stadt Weinheim hat die Sonderposten separat ausgewiesen (Bruttomethode). Die Sonderposten werden analog zur Abschreibung des zuwendungsbegünstigten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst und reduzieren somit im Saldo den zu erwirtschaftenden Abschreibungsaufwand.

### **Bilanzierung von geleisteten Investitionszuweisungen**

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO verzichtet.

---

### 3. Erläuterungen zur Aktivseite

#### 3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

##### Bilanzposition 1.1

<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Lizenzen	4.607,13 €
DV-Software	77.402,08 €
<b>Gesamt</b>	<b>82.009,21 €</b>

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Vermögensgegenstände, die physisch nicht existent sind. Dazu zählen insbesondere DV-Software und Lizenzen sowie sonstige Nutzungsrechte. Bei der Software besteht die Besonderheit, dass sie je nach Ausprägung als materieller oder immaterieller Vermögensgegenstand qualifiziert und bilanziert wird. So wird beispielsweise Firmware als unselbständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser im Sachvermögen aktiviert.

Die Bewertung erfolgte gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO mit den tatsächlichen Anschaffungskosten reduziert um die Abschreibungen gemäß § 46 GemHVO.

---

## 3.2 Sachvermögen

### 3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

#### Bilanzposition 1.2.1

Art der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Wert zum 01.01.2014
Grund und Boden bei Grünflächen	2.642.031,63 €
Aufwuchs, Aufbauten, Ausstattung bei Grünflächen	2.198.672,31 €
Ackerland	17.969.561,64 €
Grund und Boden bei Wald und Forsten	1.402.931,17 €
Aufwuchs bei Wald und Forsten	4.208.793,02 €
Mit Erbbaurechten belastete Grundstücke	1.405.041,09 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	7.093.828,14 €
Ökokontomaßnahmen	108.727,05 €
<b>Gesamt</b>	<b>37.029.586,05 €</b>

#### Unbebaute Grundstücke

Als unbebaute Grundstücke werden Grundstücke bezeichnet, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Dabei beginnt die Benutzbarkeit grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Bezugfertigkeit.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten beziehungsweise den entsprechenden Daten aus der Grundstücksdatei der Liegenschaften (§ 62 Abs.1 S. 2 GemHVO). Als Grundlage dienten neben der Grundstückskartei der Liegenschaften auch die Werte aus der Anlagenbuchhaltung.

Grundstücke unterliegen in der Regel keiner Abnutzung und werden daher nicht abgeschrieben.

Obige Aufschlüsselung zeigt die im Eigentum der Stadt Weinheim befindlichen unbebauten Grundstücke differenziert nach Nutzungsarten.

---

## **Grünflächen**

Unter Grünflächen wird Grund und Boden verstanden, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche dient.

### **Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen**

Die Bewertung des Aufwuchses und der Ausstattung der Grünflächen erfolgte gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 GemHVO grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten reduziert um die Abschreibungen gemäß § 46 GemHVO.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Aufwuchses wurde nach den Empfehlungen der Abschreibungstabelle und in Rücksprache mit dem Fachamt auf 75 Jahre festgesetzt.

Ist das Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung der Grünanlage nicht bekannt, wurde gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO der 01.01.1974 als fiktiver Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt angenommen.

Die Grünflächen, für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten, wurden mit Pauschalsätzen entsprechend den Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung bewertet. Dazu wurden die städtischen Grünflächen in drei Kategorien aufgeteilt:

Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen

Kategorie 2: Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten

Kategorie 3: Einfache Pflanzungen, wenige/ einfache Einbauten

Die Pauschalsätze aus dem Leitfaden für die einzelnen Kategorien beziehen sich auf das Jahr 1996 und wurden entsprechend auf das Anschaffungs- / Herstellungsjahr indiziert. Die ermittelten Kosten wurden bis zum 31.12.2013 abgeschrieben und mit dem Restwert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

## **Ackerland**

Als Ackerland werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünland bezeichnet.

## **Wald und Forsten**

Die Waldflächen wurden ebenfalls mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine Besonderheit hierbei ist, dass der Grund und Boden sowie der Auf-

---

wuchs separat erfasst und bewertet werden mussten. Die Splittung der vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde entsprechend der Kommentierung des § 52 GemHVO im Verhältnis  $\frac{1}{4}$  Grund und Boden sowie  $\frac{3}{4}$  Aufwuchs vorgenommen.

### **Mit Erbbaurechten belastete Grundstücke**

Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, zählen für die Stadt als Erbbaurechtsgeber zu den unbebauten Grundstücken. Die 25 Erbbaugrundstücke wurden separat ausgewiesen.

### **Sonstige unbebaute Grundstücke**

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören insbesondere Bauplätze, Ausgleichsflächen und Biotope.

## 3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

### Bilanzposition 1.2.2

<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Grund und Boden bei Wohnbauten	2.418.046,50 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	4.217.017,27 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	765.668,38 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei soz. Einrichtungen	7.566.623,51 €
Grund und Boden für Schulen	2.596.727,16 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	39.267.616,16 €
Grund und Boden bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	1.512.764,79 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsv. bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	5.766.656,48 €
Grund und Boden sonstiger Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.307.675,63 €
Gebäude, Aufbauten und BV sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.523.774,39 €
<b>Gesamt</b>	<b>80.942.570,27 €</b>

Auf dieser Bilanzposition werden Grundstücke abgebildet, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden sowie die dazugehörigen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Die Unterteilung erfolgt nach den Nutzungsarten:

- Wohnbauten,
- Soziale Einrichtungen,
- Schulen,
- Kultur-, Sport- und Gartenanlagen und
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO analog zu den unbebauten Grundstücken nach den tatsächlichen Anschaffungskosten beziehungsweise nach den Daten aus der Grundstücksdatei der Liegenschaften (§ 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Der Grundstückswert wird nicht abgeschrieben.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten reduziert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Sofern die

tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurden Versicherungswerte angesetzt. Für die Gebäude wurden je nach Bauweise unterschiedliche Nutzungsdauern festgelegt.



### 3.2.3 Infrastrukturvermögen

#### Bilanzposition 1.2.3

<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29.117.299,34 €
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	81.364.694,86 €
Brücken, Unterführungen, Tunnel, ingenieurtechnische Anlagen	17.645.497,61 €
Wasserbauliche Anlagen	688.360,27 €
Brunnen	118.878,40 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	396.577,05 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	148.706,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>129.480.014,03 €</b>

Hier handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition in Folge der besonderen Stellung des Infrastrukturvermögens im Rahmen des kommunalen Vermögens. Das Infrastrukturvermögen der Kommune ist dem nicht realisierbaren Verwaltungsvermögen zuzuordnen, sodass ein gesonderter Bilanzausweis sinnvoll ist. So wird transparent, inwieweit dem Basiskapital verwertbares Vermögen gegenübersteht.



---

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem öffentlichen Leben in der Kommune dienen. Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen hier insbesondere:

- Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen,
- Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen und
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

### **Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Der Grund und Boden des gesamten Infrastrukturvermögens wird in einem Sammel-Bestandskonto zusammengefasst geführt. Alle Ein-, Auf- oder Unterbauten wie z.B. Straßen werden jedoch auf separaten Bestandskonten geführt und bewertet. Der Grund und Boden unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

### **Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen**

Hierzu zählen alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind inklusive dem Zubehör wie Beleuchtung, Beschilderung etc. Ebenso gehören hierzu sämtliche zur Verkehrsführung und –steuerung eingesetzten Anlagen wie Lichtsignalanlagen, Parkleitsystem etc.

Die Bewertung der Straßen erfolgte vorrangig zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Konnten diese nicht ermittelt werden, wurden für die Bewertung anhand vorhandener Eckkosten und unter Heranziehung des Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamtes Durchschnittspreise pro Quadratmeter für die verschiedenen Straßenarten ermittelt. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten wurden dann um die jeweils bis zum 31.12.2013 aufgelaufenen Abschreibungen reduziert.

Die Durchschnittswerte für die einzelnen Straßenarten enthalten auch die Komponenten Gehweg, Radweg, Straßenbegleitgrün, Beschilderung etc.

Die Nutzungsdauern wurden je nach Straßenart / Bauklasse differenziert - den örtlichen Verhältnissen entsprechend - zwischen 50 und 80 Jahren festgelegt.

Hochwertiges Straßenzubehör wie Lichtsignalanlagen, Beleuchtung, Parkierungseinrichtungen etc. wurde entsprechend der Empfehlung des Bilanzierungsleitfadens separat bewertet. Die Bewertung erfolgte vorwiegend zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Waren diese nicht ermittelbar, wurden Pauschalpreise ermittelt und zur Bewertung herangezogen.

Die Straßenbäume wurden ebenfalls separat bewertet. Dafür wurde das Festwertverfahren gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO gewählt. Zunächst wurde ein den örtlichen Ver-

---

hältnissen entsprechender Durchschnittswert von 875 Euro je Baum gebildet. Bei einem Bestand von 2208 Straßenbäumen ergibt sich daraus ein Festwert von 1.932.000 Euro.

### **Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen**

Dazu zählen neben den Fahrzeug- und Fußgängerbrücken auch der Steg zur Schlossbergterrasse und ingenieurbauliche Anlagen wie Lärmschutzwälle und Stützwände.



### **Wasserbauliche Anlagen**

Die Abwasserbeseitigungsanlagen werden beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung geführt. Zu den wasserbaulichen Anlagen der Stadt gehört das Rückhaltebecken an der Grenze zu Gorxheimertal.

### **Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**

Die Position Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beinhaltet die Friedhofsgebäude sowie Wegenetze, Grabfelder, Urnenmauern und Umzäunungen.

## **3.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken**

### **Bilanzposition 1.2.4**

**2.894.305,86 €**

Hierzu zählt insbesondere Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze), das bei der Stadt zu bilanzieren ist, sich aber nicht auf städtischem Grund und Boden befindet.

---

### 3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

#### Bilanzposition 1.2.5

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	Wert zum 01.01.2014
Kunstgegenstände	245.917,21 €
Baudenkmäler	32.796,66 €
Sonstige Kulturdenkmäler	338.683,91 €
<b>Gesamt</b>	<b>617.397,78 €</b>

Für die Erfassung der Kulturdenkmäler wurde auf eine Bestandsliste der Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Karlsruhe zurückgegriffen. Zur Erfassung der Kunstgegenstände wurden vornehmlich die Bilder aus dem jurierten Kunstankauf herangezogen. Des Weiteren wurden die Kunstgegenstände des Museums und weitere im Stadtgebiet befindliche Kunstgegenstände bewertet.

Die Bewertung erfolgte vornehmlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, insbesondere hinsichtlich des jurierten Kunstankaufs. Ansonsten wurden Erfahrungswerte beziehungsweise bei den Kulturdenkmälern überwiegend Erinnerungswerte angesetzt.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler unterliegen in der Regel keinem laufenden Werteverzehr und werden daher nicht abgeschrieben.



---

## 3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

### Bilanzposition 1.2.6

<b>Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Fahrzeuge Feuerwehr	1.504.935,96 €
Sonstige Fahrzeuge	812.892,26 €
Maschinen	33.937,31 €
technische Anlagen	56.068,75 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.407.834,28 €</b>

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Zu den Fahrzeugen zählen neben PKWs und LKWs auch Anhänger und Spezialfahrzeuge wie Rettungsboote, Rasentraktoren, Kipper etc. Zu den technischen Anlagen zählen insbesondere Geräte zur Elektrizitätserzeugung sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik. Bei den Maschinen und maschinellen Anlagen werden alle Vermögensgegenstände ausgewiesen, die ihrer Art nach unmittelbar der Leistungserstellung dienen und nicht den Fahrzeugen oder technischen Anlagen zuzuordnen sind.

Zur Erfassung dieser Vermögensgegenstände wurde neben der Buchinventur auch teilweise eine körperliche Bestandaufnahme vollzogen. Dies betrifft insbesondere die Fahrzeuge der Feuerwehr.

Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurde von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, der besagt, dass bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung abgesehen werden kann.

Auf die Fahrzeuge wurde die Vereinfachungsregel nicht angewendet, da es sich dabei in der Regel um hochwertige Vermögensgegenstände handelt, die häufig auch nach mehr als sechs Jahren noch einen hohen Restbuchwert aufweisen. Dies trifft in besonderem Maße auf die Feuerwehrfahrzeuge zu.

Die Bewertung der Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen erfolgte gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO.

---

### 3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

**Bilanzposition 1.2.7**

**1.543.625,03 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände der Büros (beispielsweise Möbel, Kopierer, EDV-Hardware), der Werkstätten (beispielsweise Werkzeuge des Bauhofs soweit es sich nicht um Maschinen handelt, Geräte der kommunalen Grünflächenpflege) und Gegenstände anderer öffentlicher Einrichtungen wie zum Beispiel die Spielgeräte der Kindergärten, Musikinstrumente der Schulen etc.

Zur Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung diente das im EDV-System gebuchte Anlagegut. Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Anschaffungskosten wertmäßig 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, gelten als geringwertige Vermögensgegenstände nach § 38 Abs. 4 GemHVO und wurden nicht inventarisiert. Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Haushaltsjahr ihres Zugangs vollständig als Aufwand gebucht.

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO.



---

### 3.2.8 Vorräte

#### Bilanzposition 1.2.8

Vorräte	Wert zum 01.01.2014
Heizölbestände	27.533,86 €
Streugut	62.620,51 €
Lagerbestände Baubetriebshof	15.291,06 €
<b>Gesamt</b>	<b>105.445,43 €</b>

Unter dieser Bilanzposition wurden die Heizölvorräte, die Lagerbestände des Baubetriebshofs sowie das Streugut erfasst. Die Bestände wurden aus der kameralen Buchführung übernommen. Darüber hinaus sind keine nennenswerten Vorräte vorhanden, die erfasst werden müssten.

### 3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

**Bilanzposition 1.2.9** **2.592.916,35 €**

#### Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in der Herstellungsphase befanden und für die zu diesem Zeitpunkt schon Aufwendungen entstanden sind. Der zu bilanzierende Wert bestimmt sich nach den bis dahin angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Planmäßige Abschreibungen werden bei Anlagen im Bau nicht vorgenommen. Dies erfolgt erst mit Inbetriebnahme. Nach der Fertigstellung der Vermögensgegenstände erfolgt eine Umbuchung von der Anlage im Bau auf das entsprechende Bilanzkonto des Sachanlagevermögens.

Bei den Anlagen im Bau schlägt insbesondere die Herstellung des Zentralen Omnibusbahnhofs zu Buche, der im April 2014 in Betrieb genommen wurde.

### 3.3 Finanzvermögen

#### Bilanzpositionen 1.3.1 – 1.3.8

<b>Finanzvermögen</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen	7.580.000,00 €
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	226.122,45 €
Sondervermögen	1,00 €
Ausleihungen	233.408,45 €
Wertpapiere	33.989.084,03 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.351.040,31 €
Privatrechtliche Forderungen	2.213.295,82 €
Liquide Mittel	4.752.906,58 €
<b>Gesamt</b>	<b>52.345.858,64 €</b>

Die Inventur der Beteiligungen und des Sondervermögens erfolgte unter Verwendung des jährlich zu erstellenden Beteiligungsberichtes sowie den vorliegenden Jahresabschlüssen der einzelnen Beteiligungen.

Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Dabei kann es sich um Bar- und Sacheinlagen sowie Dienstleistungen handeln. Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachte oder nicht mehr möglich ist, darf gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Das anteilige Eigenkapital wird durch die sogenannte Spiegelbildmethode ermittelt.

---

### 3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

#### Bilanzposition 1.3.1

<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>Anteil</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Stadtwerke Weinheim GmbH	59,66%	7.510.000,00 €
GFG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH	100%	25.000,00 €
GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG	90%	45.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>7.580.000,00 €</b>

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

In Anlehnung an § 290 Abs. 2 in Verbindung mit § 271 Abs. 1 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn das Unternehmen unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht beziehungsweise die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt. Ein verbundenes Unternehmen liegt in der Regel dann vor, wenn das Anteilsverhältnis über 50 Prozent liegt.



### 3.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden

#### Bilanzposition 1.3.2

Sonstige Beteiligungen	Anteil	Wert zum 01.01.2014
Abwasserverband Bergstraße	46,94% / 52,35%	1,00 €
Rechenzentrum Heidelberg GbR	6,18%	174.469,58 €
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken	0,67%	44.136,58 €
Studien-Institut Rhein Neckar gGmbH	4,00%	1.000,00 €
Kunststiftung GmbH	0,50%	511,29 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband (BGV)	0,39%	3.400,00 €
Klimaschutz- und Energieberatungsagentur Heidelberg-Nachbargemeinden gGmbH (KLI-BA)	3,57%	2.600,00 €
Landgrabenverband Weschnitz	60,07%	1,00 €
Wasser- und Bodenverband Weschnitz Nord	6,84%	1,00 €
Schulverband Nördliche Bergstraße	12,95% / 7,99%	1,00 €
Verband für Grünschnittkompostierung Bergstraße	50,00%	1,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>226.122,45 €</b>

Eine Sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Im Regelfall liegt eine Beteiligung vor, wenn die Verbindung über ein Jahr hinaus angelegt ist. Dabei steht der Bindungswille und nicht die Anteilstärke im Vordergrund.

Die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen bei den Sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen auszuweisen.

Zweckverbandmitgliedschaften sind bei den Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände stellen für die Kommune einen wirtschaftlichen Wert dar, sind selbstständig bewertbar und selbst-

---

ständig verkehrsfähig, das heißt einzeln verwertbar.

Folgende Zweckverbände besitzen kein Eigenkapital:

- Abwasserverband Bergstraße
- Landgrabenverband Weschnitz
- Wasser- und Bodenverband Weschnitz Nord
- Schulverband Nördliche Bergstraße
- Verband für Grünschnittkompostierung Bergstraße

Damit ein vollständiges Bild der Beteiligungen entsteht, hat die Stadt Weinheim diese Zweckverbände mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert.

Beim Abwasserverband Bergstraße und dem Schulverband Nördliche Bergstraße gehen die unterschiedlichen Prozentsätze darauf zurück, dass es hier keine einheitlichen Schlüssel für die Mitgliedschaften gibt. Hier werden verschiedene Prozentsätze für unterschiedliche Umlagen verwendet.

### 3.3.3 Sondervermögen

#### Bilanzposition 1.3.3

Sondervermögen	Anteil	Wert zum 01.01.2014
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinheim	100%	1,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>1,00 €</b>

Hierzu zählen wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Bei der Stadt Weinheim handelt es sich hierbei um den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinheim ist ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Bei Gründung des Eigenbetriebes wurde auf die Festsetzung eines Stammkapitals gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 EigBG verzichtet. Gründungskosten konnten ebenfalls nicht ermittelt werden. Um ein vollständiges Bild der Beteiligungen zu erstellen, wurde der Eigenbetrieb mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert.

Da sich das Sondervermögen aus ganz unterschiedlichen Vermögensgegenständen zusammensetzen kann, wurden aus Transparenzgründen die Bilanzen der Stiftungen mit jeweiligen „Davon-Vermerken“ unter den entsprechenden Bilanzpositionen der Stadt Weinheim ausgewiesen.

---

Die angesprochenen Bilanzpositionen sind:

- 1.3.5 Wertpapiere (Aktiva)
- 1.3.8 Liquide Mittel (Aktiva)
- 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen (Passiva)

### 3.3.4 Ausleihungen

#### Bilanzposition 1.3.4

<b>Ausleihungen</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Baugenossenschaft 1911 Weinheim e.G.	51.150,00 €
Holzofen Oberschwaben e.G.	306,78 €
Volksbank Weinheim eG	200,00 €
Volksbank Kurpfalz eG	364,11 €
Carl-Freudenberg "Stiftung"	153.387,56 €
Katholische Kirchengemeinde St. Marien	28.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>233.408,45 €</b>

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Es handelt sich um eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist. Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, gewährte langfristige Darlehen sowie Förderdarlehen. Genossenschaftsanteile und GmbH-Geschäftsanteile, die nicht zu den verbundenen Unternehmen und nicht zu den Beteiligungen zu zählen sind, sind ebenfalls als Ausleihungen zu betrachten und den jeweiligen oben aufgeführten Bereichen zuzuordnen.

Die oben genannte Carl-Freudenberg „Stiftung“ ist eine Darlehensforderung gegenüber der Firma Freudenberg SE. Diese Darlehensforderung geht auf Schenkung unter Auflagen zurück, die das Unternehmen Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft 1938 und 1940 gemacht hat. Da die Stadt Weinheim nach Auslaufen der Kapitalbindung das Kapital weiterhin bei der Firma Freudenberg SE stehen hat lassen, ist dieses Kapital rechtsgeschäftlich als Darlehen zu würdigen (§ 488 Abs. 1 BGB) und

---

bei der Bilanzposition „Ausleihungen“ zu führen.

### 3.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

**Bilanzposition 1.3.5** **33.989.084,03 €**

**Wertpapiere und sonstige Einlagen insgesamt:** **33.989.084,03 €**

**Davon:**

Sonstige Einlagen Kreditinstitut - Bürgerstiftung Hist. Weinheim	62.859,59 €
Sonstige Einlagen Kreditinstitut - Jakob-Wolperth-Stiftung	51.129,19 €
Sonstige Einlagen Kreditinstitut - Maria-Diehl-Wohlfahrtsfond	100.854,40 €
Sonstige Einlagen Kreditinstitut - Herberger Grabpflege	21.335,62 €
Sonstige Einlagen Kreditinstitut - Otto-Heß-Stiftung	16.123,43 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papieres geknüpft ist. Dabei liegt weder ein Anteil an einem verbundenen Unternehmen noch eine Beteiligung, ein Sondervermögen oder eine Ausleihung vor. Eine Beteiligungsabsicht besteht bei den Wertpapieren nicht, es liegt lediglich die Absicht der Kapitalanlage vor.

Zu den Wertpapieren zählen nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg auch Sonstige Einlagen wie Termineinlagen/Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe, Einlagenzertifikate, Spar- und Ratensparverträge von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und ähnlichen ausgegebene Einlagepapiere.

---

### 3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

#### Bilanzposition 1.3.6

<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	952.013,68 €
Steuerforderungen	2.291.664,42 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	107.362,21 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.351.040,31 €</b>

Öffentlich-rechtliche Forderungen sowie privatrechtliche Forderungen der Kommune sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen.

Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestandes waren die kameralen Kasseneinnahmereste. Die Forderungen wurden hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit überprüft und bei Bedarf wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

### 3.3.7 Privatrechtliche Forderungen

**Bilanzposition 1.3.7** **2.213.295,82 €**

---

### 3.3.8 Liquide Mittel

#### Bilanzposition 1.3.8

Liquide Mittel	Wert zum 01.01.2014
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.740.338,66 €
Barkasse	4.921,92 €
Bargeld (Handvorschüsse und Zahlstellen)	7.645,00 €
Tagesgeldkonten	3.000.001,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.752.906,58 €</b>

Die liquiden Mittel umfassen nur die sofort disponiblen Mittel, wie

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- Kassenbestände und
- Handvorschüsse.

Als Teil des Finanzvermögens sind die liquiden Mittel zu ihrem Nennbetrag zu bewerten. In den liquiden Mitteln sind -1.041,84 Euro der Stiftungen enthalten, welche durch die Einheitskasse vorfinanziert wurden.

### 3.4 Abgrenzungsposten

#### 3.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

##### Bilanzposition 2.1

**224.176,46 €**

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei nahezu jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

---

### 3.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

**Bilanzposition 2.2** **0,00 €**

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde gemäß § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

## 4. Erläuterungen zur Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Stadt in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Es wird damit die Herkunft des Vermögens dargestellt.

### 4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Es wird untergliedert in das Basiskapital, die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

#### 4.1.1 Basiskapital

**Bilanzposition 1.1** **202.065.145,44 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

#### 4.1.2 Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Teil der Eigenkapitalposition. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. In der Kameralistik nimmt die Allgemeine Rücklage in erster Linie die Funktion einer Liquiditätsreserve ein. Im NKHR hingegen stellt die Rücklage ein Bestandteil der Eigenkapitalposition dar. Der Rücklage stehen keine bestimmten Vermögenswerte gegenüber. Sie liegt damit nicht zwingend als Kassenbestand oder Bankguthaben vor und kann daher nicht zur Finanzierung von Auszahlungen verwendet werden. Eine Überleitung der kameralen Rücklage ins NKHR findet nicht statt.

---

## Zweckgebundene Rücklagen

<b>Bilanzposition 1.2.3</b>	<b>251.260,39 €</b>
Davon Rücklagen der Stiftungen	251.260,39 €

## 4.2 Sonderposten

Als Sonderposten werden empfangene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Spenden und unentgeltliche Übertragungen nach der sogenannten Bruttomethode passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des begünstigten Vermögensgegenstandes.

Die Sonderposten werden in drei Kategorien unterteilt:

- Sonderposten für Investitionszuweisungen,
- Sonderposten für Investitionsbeiträge und
- Sonderposten für Sonstiges.

### 4.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

<b>Bilanzposition 2.1</b>	<b>19.435.167,23 €</b>
---------------------------	------------------------

Dieser Posten umfasst Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen wie Zuschüsse aus Mitteln des Landes beispielsweise aus Städtebaufördermitteln und Zuwendungen nach dem Entflechtgesetz. Im Zeitraum bis zu sechs Jahren vor Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden alle investiven Zuschüsse aufgenommen. Ältere Zuwendungen wurden soweit ermittel- und eindeutig zuordenbar aufgenommen. Die Bewertung erfolgte mit den ursprünglich erhaltenen Zuwendungen abzüglich der bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorzunehmenden Auflösungen.



---

## 4.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

### Bilanzposition 2.2

21.228.940,99 €

Als Investitionsbeiträge wurden Erschließungsbeiträge, die die Stadt Weinheim von den Grundstückseigentümern für die Herstellung von Erschließungsanlagen erhoben hat, bilanziert. Als Grundlage diente eine Auflistung des Fachamtes mit den Straßen, für die Beitragsakten vorhanden waren, die also nachweislich ganz oder teilweise über Erschließungsbeiträge finanziert wurden. Straßen, für die keine Beitragsakten vorhanden waren und für die eine Finanzierung über Erschließungsbeiträge nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte, blieben entsprechend den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens unberücksichtigt.

Soweit ermittelbar wurden die tatsächlich erhaltenen Erschließungsbeiträge passiviert. Für die Straßen, die nachweislich über Erschließungsbeiträge finanziert wurden, jedoch die Beträge nicht ermittelt werden konnte, wurden gemäß des Bilanzierungsleitfadens Sonderposten in Höhe von 90 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst.

## 4.2.3 Sonderposten für Sonstiges

### Bilanzposition 2.3

10.328.901,01 €

Hierzu zählen sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb wie beispielsweise Erschließungsanlagen, die von Erschließungsträgern an die Stadt übergeben wurden.

Die Bewertung des Sonderpostens erfolgte in Korrelation zum Wert des Vermögensgegenstandes. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam über die Nutzungsdauer des begünstigten Vermögensgegenstandes.

## 4.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind Bilanzpositionen für ungewisse Verbindlichkeiten. Es handelt sich hierbei also um Verbindlichkeiten, die die dem Grunde nach bekannt sind, jedoch hinsichtlich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht gänzlich aber dennoch ausreichend sicher sind..

Die Stadt Weinheim hat für Altersteilzeit Rückstellungen gebildet.

### Lohn- und Gehaltsrückstellungen

#### Bilanzposition 3.1

260.707,33 €

---

## 4.4 Verbindlichkeiten

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>Wert zum 01.01.2014</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	41.060.771,76 €
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	9.656.372,61 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.510,76 €
Sonstige Verbindlichkeiten	880.800,61 €
<b>Gesamt</b>	<b>51.717.455,74 €</b>

### 4.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

**Bilanzposition 4.2** **41.060.771,76 €**

Die Stadt Weinheim hatte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nur Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

### 4.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

**Bilanzposition 4.3** **9.656.372,61 €**

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte stimmen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung mit den Krediten überein, erfüllen jedoch rechtlich nicht die Begriffsmerkmale des Kredits.

Es handelt sich hierbei um folgende Verträge:

<b>Vertrag</b>	<b>Rückzahlungsbetrag zum 01.01.2014</b>
Landesbank BW (Feuerwehrzentrum)	6.563.287,90 €
Sparkasse Rhein Neckar Nord (TSG Waldschwimmbad)	1.546.570,46 €
Volksbank Weinheim (TSG Waldschwimmbad)	1.538.356,25 €
Getränke Müller (Mobiliar Schlossparkrestaurant)	8.158,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>9.656.372,61 €</b>

#### **4.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen**

**Bilanzposition 4.4** **119.510,76 €**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite, aber noch nicht von der Kommune erfüllt worden sind.

#### **4.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten**

**Bilanzposition 4.6** **880.800,61 €**

Die Sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der anderen aufgeführten Verbindlichkeitsarten zuzuordnen sind.

### **4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

**Bilanzposition 5** **4.978.171,26 €**

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei nahezu jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

---

## 5. Anhang/ Pflichtangaben

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bereits im Gliederungspunkt 2 Allgemeine Angaben zur Bilanz und zur Bewertung dokumentiert.

### 5.1 Angabe des städtischen Anteils an den Pensionsrückstellungen

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildeten Pensionsrückstellungen im Anhang zur Bilanz anzugeben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 betrug der Anteil der Stadt Weinheim an den Rückstellungen des KVBW 32.156.881 Euro.

### 5.2 Übersicht über die von der Stadt übernommenen Bürgschaften

Art der Bürgschaft	Stand am 31.12.2013 EUR	Erläuterungen
Stadtwerke	698.921,04	Bürgschaftsübernahme für Darlehen der Stadtwerke Weinheim GmbH
Wohnungsbau	3.525.577,53	Ausfallbürgschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg
Sonstige Zwecke	206.816,17	Bürgschaftsübernahme für Darlehen von Vereinen, etc.
<b>Summe</b>	<b>4.431.314,74</b>	

### 5.3 Angabe der Bürgermeister und der Gemeinderäte

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Zum Bilanzstichtag waren das folgende Personen:

Oberbürgermeister: Heiner Bernhard

---

Erster Bürgermeister: Dr. Torsten Fetzner

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim bestand zum Eröffnungsbilanzstichtag aus den folgenden Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge:

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Partei/Organisation
Herr Stadtrat		Thomas	Bader	CDU
Herr Stadtrat	Dr.	Günter	Bäro	FW
Herr Stadtrat	Dr.	Alexander	Boguslawski	GAL
Herr Stadtrat		Christian	Botz	CDU
Herr Stadtrat		Günter	Breiling	FDP
Herr Stadtrat	Dr.	Klaus	Ditzen	FW
Herr Stadtrat		Tassilo	Eckerle	FDP
Frau Stadträtin		Helge	Eidt	CDU
Frau Stadträtin		Christina	Eitenmüller	CDU
Herr Stadtrat		Rolf	Emenlauer	SPD
Frau Stadträtin		Doris	Falter	FW
Herr Stadtrat		Reiner	Fath	SPD
Herr Stadtrat		Klaus	Flößer	FW
Herr Stadtrat	Dr.	Ditmar	Flothmann	FW
Herr Stadtrat		Constantin	Görtz	SPD
Herr Stadtrat		Holger	Haring	CDU
Frau Stadträtin		Uschi	Heil	SPD
Frau Stadträtin		Gerty	Hillen	CDU
Herr Stadtrat		Jürgen	Hohmann	FW
Frau Stadträtin		Stella	Kirgiane-Efremidis	SPD
Frau Stadträtin	Dr.	Elke	König	CDU
Frau Stadträtin		Elisabeth	Kramer	GAL
Frau Stadträtin		Susanne Beate	Krüger	FDP
Herr Stadtrat		Carsten	Labudda	LINKE
Herr Stadtrat		Peter Friedrich	Lautenschläger	WHM PLUS
Herr Stadtrat	Dr.	Michael	Lehner	WHM PLUS
Herr Stadtrat		Gerhard	Mackert	FW
Herr Stadtrat	Dr.	Andreas	Marg	GAL
Herr Stadtrat		Christian	Mayer	FW

---

Herr Stadtrat		Hans	Mazur	SPD
Herr Stadtrat		Wolfgang	Metzeltin	SPD
Frau Stadträtin		Carola	Meyer	CDU
Frau Stadträtin		Christine	Münch	GAL
Frau Stadträtin		Cornelia	Münch-Schröder	GAL
Herr Stadtrat		Hans-Eckhardt	Pfisterer	SPD
Herr Stadtrat		Heinrich	Pflästerer	CDU
Herr Stadtrat		Sascha	Pröhl	CDU
Herr Stadtrat		Otfrid	Ramdohr	SPD
Herr Stadtrat		Wolfgang	Schäfer	SPD
Herr Stadtrat		Hans-Ulrich	Sckerl	GAL
Frau Stadträtin		Susanne	Tröscher	CDU
Herr Stadtrat		Günter	Volkmann	CDU
Herr Stadtrat	Dr.	Wolfgang	Wetzel	FDP

## 5.4 Vermögensübersicht

Vermögen	Stand des Vermögens	Vermögensänderungen					Stand des Vermögens
	zum 01.01.2014 <sup>1)</sup>	Vermögenszugänge im Haushaltsjahr	Vermögensabgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	am 31.12. des Haushaltsjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	82.009,21 €						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	257.508.249,65 €						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.029.586,05 €						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	80.942.570,27 €						
2.3. Infrastrukturvermögen	129.480.014,03 €						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	2.894.305,86 €						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	617.397,78 €						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.407.834,28 €						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.543.625,03 €						
2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.592.916,35 €						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	42.028.615,93 €						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.580.000,00 €						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. anderen kommunalen Zusammenschlüssen	226.122,45 €						
3.3. Sondervermögen	1,00 €						
3.4. Ausleihungen	233.408,45 €						
3.5. Wertpapiere	33.989.084,03 €						
<b>insgesamt</b>	<b>299.536.865,58 €</b>						

## 5.5 Schuldenübersicht

Art der Schulden (Gliederung richtet sich nach der Bilanz, Passivposten 4.1, 4.2 und 4.3 (Anleihen, Kreditaufnahmen inklusive Kassenkredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte)	Gesamt- betrag am 01.01.2014  -Euro-	Gesamt- betrag zum 31.12. des Haushalts- jahres  -Euro-	davon mit einer Laufzeit von			Mehr (+) weniger (-)  -Euro-
			bis zu 1 Jahr 2)  -Euro-	über 1 bis 5 Jahre 3)  -Euro-	mehr als 5 Jahre 4)  -Euro	
1	2	3	4	5	6	7
1    Geldschulden						
1.1    Anleihen	0	0	0	0	0	0
1.2    Kredite für Investitionen	41.060.771,76	0	0	0	41.060.771,76	0
1.2.1    Bund	0	0	0	0	0	0
1.2.2    Land	0	0	0	0	0	0
1.2.3    Gemeinden und Gemeindever- bände	0	0	0	0	0	0
1.2.4    Zweckverbände und derglei- chen	0	0	0	0	0	0
1.2.5    sonstiger öffentlicher Bereich	0	0	0	0	0	0
1.2.6    Kreditmarkt	41.060.771,76	0	0	0	41.060.771,76	0
1.3    Kassenkredite	0	0	0	0	0	0
2.    Verbindlichkeiten, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	9.656.372,61	0	0	0	9.656.372,61	0
Gesamtschulden	50.717.144,37				50.717.144,37	



## 5.6 Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2013

Verpflichtungsermächtigungen 2013	VE 2013 Tsd. €	2013 in Anspruch genommen Tsd. €
<b>2.2110/107</b> Schul- und Kulturzentrum Weststadt	1.000	0
<b>Summe Teilhaushalt 3</b>	<b>1.000</b>	<b>0</b>
<b>2.3211/100</b> Neubau Magazin für Stadtarchiv (Standort Karrillonschule)	400	
<b>Summe Teilhaushalt 4</b>	<b>400</b>	<b>0</b>
<b>2.4640/190</b> Neubau Kindergarten Lützelsachsen Ebene	1.800	917
<b>2.4642/126</b> Umbau Ev. Kiga Lützelsachsen	543	543
<b>Summe Teilhaushalt 5</b>	<b>2.343</b>	<b>1.460</b>
<b>2.5610/109</b> Mehrzweckhalle Oberflockenbach	500	0
<b>2.5610/110</b> Mehrzweckhalle Hohensachsen	500	0
<b>2.5610/401</b> Mehrzweckhalle Lützelsachsen	500	0
<b>Summe Teilhaushalt 6</b>	<b>1.500</b>	<b>0</b>
<b>2.5800/401</b> Generalüberholung Spielplätze	15	0
<b>2.6310/432</b> Buslinienkonzept und ÖPNV-Maßnahmen	460	460
<b>2.6310/441</b> Flurneuordnung KVS	110	0
<b>2.6310/496</b> Dürreplatz	1.090	1.090
<b>Summe Teilhaushalt 7</b>	<b>1.675</b>	<b>1.550</b>
<b>2.8400/100</b> Neue Lüftungsanlage für Foyer und Küche in der Stadthalle	476	245
<b>Summe Teilhaushalt 8</b>	<b>476</b>	<b>245</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>7.394</b>	<b>3.255</b>

---

## **5.7 Übersicht über die nach 2014 übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsermächtigungen) sowie über die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen**

Die Anlage entfällt, da keine Ermächtigungen nach 2014 übertragen wurden und in 2013 auch keine Kreditermächtigungen vorhanden waren.





**Bericht**  
**über die örtliche Prüfung der**  
**Eröffnungsbilanz der Stadt Weinheim**  
**zum 01.01.2014**

**Rechnungsprüfungsamt**

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Rechtliche Ausgangslage**

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg rückwirkend zum 01.01.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen.

Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Die Haushaltswirtschaft ist nunmehr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung (Kommunale Doppik) auf der Grundlage der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO) zu führen (§77 Abs. 3 GemO). Für die Umsetzung wurde eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 gewährt.

Mit Beschluss vom 11. April 2013 hat der Landtag die ursprüngliche Übergangsfrist zur Einführung des NKHR um vier Jahre bis Ende 2019 verlängert. Somit müssen alle Gemeinden spätestens zum 01.01.2020 die neuen Regelungen anwenden.

### **1.2 Umstellungszeitpunkt in Weinheim**

Die Stadt Weinheim hat zum 01.01.2014 auf das NKHR umgestellt.

Die beabsichtigte Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik bei der Stadt Weinheim hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2010 (SD-Nr. GR/030/10) mit dem Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2012 beschlossen.

Mit der Projektverfügung des Oberbürgermeisters Heiner Bernhard vom 18.04.2012 sollte das NKHR unter der Projektleitung der Stadtkämmerei zum 01.01.2014 umgesetzt werden.

Gleichzeitig mit der Projektverfügung erfolgte die Projektorganisation mit einem Lenkungskreis und einer Kerngruppe.

## **1.3 Örtliche Prüfung**

### **1.3.1 Prüfungsgegenstand**

Die Stadt hat zum Beginn des ersten doppelhaushaltlichen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz (EÖB) aufzustellen (Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts). Sie ist Voraussetzung für die Führung der kommunalen Haushaltswirtschaft in der Form der kommunalen Doppik.

Die EÖB ist von grundlegender Bedeutung. Sie beinhaltet zum ersten Mal eine vollständige Darstellung des gesamten städtischen Vermögens und sämtlicher Schulden (Kapitalverwendung und -herkunft).

Sie hat die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Stadt auszuweisen. Mängel und Fehler wirken sich auf alle nachfolgenden Jahresabschlüsse aus.

Die EÖB ist um einen Anhang zu ergänzen (§ 53 GemHVO). Dort sind insbesondere die bei der Erstbewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern sowie verschiedene Anlagen beizufügen (z.B. Vermögensübersicht, Schuldenübersicht).

Gegenstand der Prüfung war somit die EÖB einschließlich des Anhangs. Im Wesentlichen war zu prüfen, ob das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind (Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 4 GemO).

### **1.3.2 Prüfungsdurchführung**

Die von der Stadtkämmerei aufgestellte EÖB der Stadt Weinheim wurde vom GR am 22.05.2019 (SD-Nr. GR/063/19) zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde dem RPA am 23.05.2019 zur Prüfung übergeben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Aufstellung der EÖB (31.12.2014) wurde folglich um fast 4,5 Jahre überschritten.

Die EÖB soll vom RPA innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage geprüft werden. Die örtliche Prüfung der EÖB begann bereits 2012 mit der Mitarbeit in der Kerngruppe. Bis zum endgültigen Beschluss der EÖB durch den GR am

11.03.2020 wurde die Prüfung der EÖB mit dem Prüfungsbericht vom 17.02.2020 abgeschlossen.

#### **1.4 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung der EÖB bezieht sich darauf, ob die EÖB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

Die EÖB stellt den Ausgangspunkt für alle künftigen Jahresabschlüsse dar. Daraus folgt, dass bei der Prüfung der EÖB der Darstellung aller Vermögensgegenstände mit ihrem zutreffenden Wert und der Erfassung aller Schulden besondere Bedeutung beizumessen war.

Das RPA hat grundsätzlich einen risikoorientierten Prüfungsansatz gewählt, der insbesondere dem Volumen und der Komplexität (z.B. bei Bewertungsfragen) der einzelnen Bilanzpositionen Rechnung getragen hat. Dementsprechend haben sich auch einzelne Prüfungsschwerpunkte herausgebildet.

Die Stichproben und Schwerpunkte wurden so gewählt, dass sie sich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größtmöglichen Prüfungserfolg versprochen haben. Durch Art und Umfang der Stichproben wurde festgestellt, ob die einschlägigen Vorschriften eingehalten wurden.

#### **1.5 Prüfungsgrundlagen**

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften der GemO und der GemHVO auch die Verwaltungsvorschrift zum Produkt- und Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen) sowie die Leitfäden zur Bilanzierung zu berücksichtigen. Außerdem waren die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

## **2. Allgemeine Prüfungsbemerkungen**

### **2.1 “Projekt Eröffnungsbilanz“**

Nach dem Beschluss des GR am 24.03.2010 zur Umstellung von der Kameralistik auf das NKHR erging am 18.04.2012 vom Oberbürgermeister eine Projektverfügung. Die Projektstruktur wurde in einer Verwaltungsbesprechung am 17.11.2011 vorgestellt. Das Projekt sollte von einem Lenkungskreis und einer Kerngruppe begleitet werden.

Das Projekt „Einführung NKHR 2014“ wurde dazu in vier Teilprojekte gegliedert, für die auch ein Zeitplan für die Umstellung vorgegeben wurde.

Die Arbeitsteams in den einzelnen Teilprojekten haben zu unterschiedlichen Zeiten mit der eigentlichen Arbeit begonnen.

In einer Verwaltungsbesprechung am 21.09.2012 wurde die Umstellung auf die Doppik vorgestellt.

Die Kerngruppe traf sich insgesamt dreimal, letztmals am 12.11.2012.

Danach fanden weder Termine für die Kerngruppe, noch für den Lenkungskreis statt.

Durch verschiedene Personalwechsel, Personalausfälle und Umstrukturierungen bei der Stadtkämmerei konnte der Zeitplan für die Erstellung der EÖB nicht mehr eingehalten werden.

Seit der Einbringung der EÖB am 22.05.2019 wurde die Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei intensiviert, die aus Sicht des RPA noch offenen Bewertungsfragen geklärt und die Zahlen der Bilanz gemeinsam abgeglichen.

### **2.2 Grundlagen der Erfassung und Bewertung**

Seit Frühjahr 2012 wurde das gesamte Vermögen der Stadt Weinheim erfasst und anschließend bewertet.

Auf die allgemeinen Angaben zur Bilanz und Bewertung in der EÖB (Seiten 8-10) wird verwiesen.



### **2.3 Überleitung aus der Kameralistik**

Die Ergebnisse aus dem letzten kameralen Haushaltsjahr 2013 wurden - soweit sie Auswirkungen auf die EÖB hatten (z.B. Kasseneinnahme und -ausgabereise des Verwaltungs-, Vermögenshaushalts und Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge einschließlich des buchmäßigen Kassenbestands sowie Schulden) - in das NKHR übergeleitet.

### **2.4 Form und Inhalt der EÖB**

Die Aufstellung der EÖB hat in Kontoform zu erfolgen; die Bilanzgliederung wird durch die GemHVO und die VwV Produkt- und Kontenrahmen vorgegeben.

Bei der Aufstellung der EÖB wurden die Vorschriften zur Bilanzgliederung eingehalten und die Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg angewandt.

## **3. Aktivseite**

Auf der Aktivseite hat sich das Vermögen von ursprünglich 320.894.053,85 € auf 310.041.562,93 € um 10.852.490,92 € = 3,38% verringert.

Diese Reduzierung verteilt sich auf mehrere Bilanzpositionen.

Insbesondere das Infrastruktur- und Immobilienvermögen musste aufgrund von Neu- und Nachbewertungen nach unten korrigiert werden.

Die Bilanzsumme von 310.265.739,39 € wird von uns als richtig bestätigt.

## **4. Passivseite**

Höhere Sonderposten, + 3.973.457,27 €, geringfügig höhere sonstige Verbindlichkeiten, + 1.674,12 € und wesentlich höhere Rechnungsabgrenzungsposten, + 4.495.958,83 €, haben auf der Passivseite zu Änderungen geführt.

Bei den Sonderposten hat eine nochmalige intensive Recherche zu einem höheren Ergebnis geführt.

Im Entwurf der EÖB waren die Grabnutzungsgebühren nur mit einem Haushaltsansatz enthalten. Durch die Berücksichtigung der Grabnutzungsgebühren (4.920.958,83 €) hat sich der Betrag der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten deutlich erhöht.

Die Bilanzsumme von 310.265.739,39 € wird von uns als richtig bestätigt.

#### **5. Abschließendes Ergebnis mit Empfehlung an den Gemeinderat**

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 der Stadt Weinheim wurde vom Rechnungsprüfungsamt nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen sind in dem vorgelegten Prüfungsbericht dargestellt.

Die Prüfungsfeststellungen des RPA wurden von der Stadtkämmerei in der zu beschließenden Bilanz umgesetzt und die Werte entsprechend korrigiert.

Es kann - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - bestätigt werden, dass das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind und dass die nun vorliegende Eröffnungsbilanz somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Weinheim vermittelt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die geänderte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 festzustellen.

Weinheim, 17. Februar 2020



Gérard

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Drucksache-Nr.

**031/20**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt**

**Stabsstelle Recht**

**Stadtkämmerei**

Datum:

18.02.2020

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Ö/N</b>	<b>Beschlussart</b>	<b>Sitzungsdatum:</b>
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	11.03.2020

<b>Anhörung Ortschaftsrat</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Finanzielle Auswirkung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### **Betreff:**

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

**Verteiler:**

1 x Protokollzeitschrift  
2 x Amt 20  
1 x Verwaltungsstelle Lützelsachsen  
1 x Kulturbüro

**Bisherige Vorgänge:**

Keine

**Beratungsgegenstand:**

Bei der Stadt Weinheim sind Angebote für Geldspenden von insgesamt 2.350,00 € und eine Sachspende im Wert von 17.500,00 € eingegangen.

Die Spenden wurden unter Vorbehalt angenommen.

**Alternativen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkung:**

siehe Beratungsgegenstand

**Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Spendenliste – vertraulich -

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

gezeichnet

**Manuel Just**

Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**01 - dbk**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**027/20**

Datum:

29.01.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	11.03.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Ausscheiden von StR Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erkennt den in der Vorlage genannten Grund als wichtigen Grund für das Ausscheiden von StR Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung an.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift

1 x Akte 004/41

**Bisherige Vorgänge:**

Keine

**Beratungsgegenstand:**

StR Holger Haring hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er zum 11. März 2020 aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim ausscheiden will.

Nach § 16 der Gemeindeordnung kann ein Gemeinderat sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt unter anderem insbesondere, wenn der Bürger/die Bürgerin zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat.

StR Holger Haring erfüllt die Voraussetzung einer mindestens zehnjährigen Mitgliedschaft im Gemeinderat. Er gehört dem Gremium seit 1994 an.

**Alternativen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine

**Anlagen:**

Keine

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat erkennt den in der Vorlage genannten Grund als wichtigen Grund für das Ausscheiden von StR Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung an.

gezeichnet

**Manuel Just**

Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**033/20**

Datum:

19.02.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	11.03.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Bestellung von ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern des Oberbürgermeisters

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt StR Heiko Fändrich zum dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift

1 x I 01, 11

**Bisherige Vorgänge:**

SD-Nr. 071/19 – Gemeinderat am 17. Juli 2019

**Beratungsgegenstand:**

Nach § 49 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO) können Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters nach § 48 Absatz 1 GemO aus der Mitte des Gemeinderats bestellt werden, die den Oberbürgermeister vertreten, wenn auch der Beigeordnete (Erste Bürgermeister) verhindert ist (Verhinderungsstellvertreter). Die Wahl findet nach jeder Wahl der Gemeinderäte statt. Die Amtszeit der Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters beträgt 5 Jahre.

Bei der letzten Wahl am 17. Juli 2019 wurde auch Holger Haring zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Durch das Ausscheiden aus dem Gemeinderat scheidet Herr Haring auch als Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus.

Da außer ihm noch weitere Stellvertreter/innen bestellt sind, müsste keine Neuwahl stattfinden. Die bisherigen Stellvertreter/innen wären in der neuen, durch den Wegfall des ausgeschiedenen Gemeinderats bestimmten Reihenfolge vertretungsberechtigt (Kommentar zu § 48 GemO, Randnummer 11). Die Stellvertreter/innen müssen erst dann neu bestellt werden, wenn alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden sind (§ 48 Absatz 1 Satz 6 GemO).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, Stellvertreter/innen neu zu bestellen, wenn nur einzelne Stellvertreter/innen vorzeitig ausscheiden (VwV GemO zu § 48, Nr.1).

Die Fraktion der CDU schlägt StR Heiko Fändrich für die Nachfolge von Herrn Haring als Stellvertreter des Oberbürgermeisters vor.

Die bisherige Reihenfolge der Stellvertreter/innen bliebe im Falle der Wahl beibehalten.

1. StRin Kramer (GAL)
2. StRin Eitenmüller (Freie Wähler)
3. StR Fändrich (CDU)
4. StRin Kirgiane-Efremidou (SPD)
5. StR Bär (FDP)

**Alternativen:**

Verzicht auf die Bestellung einer neuen Stellvertreterin / eines neuen Stellvertreters.



### **Finanzielle Auswirkung:**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Weinheim.

### **Anlagen:**

Keine

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wählt StR Heiko Fändrich zum dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister